



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
zum dritten Implementierungsbericht der Alpenkonvention und ihrer Protokolle
gemäß Beschluss VII/4 der VII. Alpenkonferenz
Aktualisierter Länderbericht im Rahmen des
dritten Überprüfungsverfahrens gemäß Beschluss ACXII/A1 in der Fassung des
Beschlusses ACXIV/A7**

Stand: Mai 2019

Fragebogen

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL.....	3
A. Einleitende Ausführungen.....	5
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	11
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	11
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	15
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	19
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	22
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	25
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ...	28
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	33
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald.....	35
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit.....	38
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	41
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	46
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	50
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen.....	52
D. Ergänzende Fragen	66
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE.....	67
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	67
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	79
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)	98
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	122
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	133
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	144
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	161

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	175
---	------------

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestufteten Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Bundesrepublik Deutschland
-------------------------	----------------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	ORR Christian Ernstberger
Postanschrift	D 11055 Berlin Deutschland
Telefonnummer	+49 3018 305 3831
Faxnummer	
E-Mail Adresse	christian.ernstberger@bmu.bund.de
Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).	
<p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesministerium der Finanzen, Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz.</p> <p>Freistaat Bayern (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; Landratsämter im Konventionsgebiet).</p>	

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Bodenschutzprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Naturschutzprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Berglandwirtschaftsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Bergwaldprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Tourismusprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Verkehrsprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Energieprotokoll	12. Juli 2002	19. Dezember 2002
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	12. Juli 2002	19. Dezember 2002

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

--

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes? 11.151,58 km ²	3,12 %
---	--------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	44 615 Mio. Euro (2016)
--	-----------------------------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	1,36 %
--	--------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
<p>Nach dem In-Kraft-Treten der Alpenkonvention und ihrer Protokolle steht ein einheitliches, international rechtsverbindliches Zielsystem für den gesamten Alpenraum zur Verfügung. Ein ganzheitliches Denken bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit wird gefördert. Auf dieser Grundlage haben sich die Bemühungen, mit anderen Vertragsstaaten der Alpenkonvention in verschiedenen Fachbereichen zusammenzuarbeiten und intensiven Erfahrungsaustausch zu führen, in den letzten Jahren verstärkt.</p> <p>Insbesondere durch Übernahme des Vorsitzes 2015/2016 konnte die Aufmerksamkeit in DEU verstärkt auf die Alpenkonvention (AK) gelenkt und finanzielle und personelle Ressourcen von Bundesregierung und Freistaat Bayern für ihre Umsetzung verfügbar gemacht werden. Diese positiven Effekte der Vorsitzzeit wirken auch bis zum Ende des Berichtszeitraums nach.</p> <p>Die Bedeutung und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Instrumente - Rahmenkonvention und Protokolle - konnte in den letzten Jahren dadurch erhöht werden, dass aktuelle Entwicklungen/Themen im Umweltbereich durch zusätzliche Instrumente in den Alpenprozess integriert wurden. Zu nennen sind hier insbesondere das MAP 2017-2022 mit seinen sechs Prioritäten, die Alpenzustandsberichte, die Erklärung der XIV. AK zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft in den Alpen sowie die Erklärung der XV. AK „Klimaneutrale und klimaresiliente Alpen 2050“ mit dem Alpinen Klimazielsystem 2050. DEU hat sich dabei besonders engagiert, zu allen Initiativen beigetragen und projektbezogene freiwillige Beiträge zur Verfügung gestellt.</p>

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

Die Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle werden in DEU durch nationale Rechtsvorschriften (Bund und Freistaat Bayern) umgesetzt. In einigen Gerichtsentscheidungen wird dies bestätigt und die Frage der unmittelbaren Rechtswirkung einzelner Bestimmungen aus den Protokollen eher verneint; Beispiele dafür sind:

in Bezug auf Art. 11 Abs. 1 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege:

- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 13.09.2012 (Vf. 16-VII-11),
- Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 03.06.2014 (M 2 S 14.2116),
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 01.06.2015 (2 N 13.2220)

in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 des Protokolls Berglandwirtschaft:

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16.03.2010 (15 N 04.1980).

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

Auf der Grundlage der Rahmenkonvention, ihrer Protokolle und Deklarationen sowie im Einklang mit dem MAP 2011-2016 sowie MAP 2017-2022 hat Deutschland in enger Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien, Beobachtern, der Zivilgesellschaft, den alpinen Netzwerken und dem Ständigen Sekretariat einen konkreten Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der einzigartigen Naturlandschaften und Kulturlandschaft der Alpen im Zeitraum 2009 bis 2019 geleistet.

Die in der Alpenkonvention geforderte ganzheitliche Politik zur Gewährleistung des Schutzes und gleichermaßen einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum stand im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. DEU hat dabei der Politik des "Grünen Wirtschaftens im Alpenraum" besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Ergebnis sind unter deutscher Leitung der 6. Alpenzustandsbericht sowie das Aktionsprogramm „Grünes Wirtschaften im Alpenraum“ erarbeitet

worden. Der Prozess wurde durch mehrere Forschungsvorhaben unterstützt. Mit einer alpenweiten Konferenz 2017 sowie einer Reihe von Stakeholder-Workshops wurde hierzu Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Im Zeitraum 2015-2019 hat DEU die Arbeiten zu dieser Priorität des MAP 2017-2022 mit insgesamt 920.000 Euro gefördert.

Zunehmend war unser Fokus auf die praxisnahe Umsetzung und Wahrnehmung der Alpenkonvention vor Ort gerichtet. Hierzu wurden konkrete gemeinsame Projekte der Alpenstaaten initiiert und gefördert. Im Berichtszeitraum hat DEU projektbezogene Finanzierung zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle von insgesamt 6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Insbesondere das von der EU geförderte INTERREG V B – Kooperationsprogramm Alpenraum 2007-2013 sowie 2014-2020 mit seiner transnationalen Zusammenarbeit wurde intensiv genutzt, um neue gemeinsame Projekte zu entwickeln. Im Berichtszeitraum stellte das Bundesumweltministerium für die INTERREG-Projekte WIKIAlps, Green Alps, ALPSTAR, AlpES, AlpGov, ALPBIONET2030, GaYa, PlurAlps, GoApply, YOUrALPS nationale Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 400.000 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus beteiligten sich Bund und Freistaat Bayern an diversen weiteren INTERREG IV und V-B-Projekten, u.a. AlpInfoNet, AlpBioEco, AlpInnoCT.

Expertenwissen, Kenntnis und Verständnis der Besonderheiten des Alpenraums sind in den Arbeitsgruppen und Plattformen der Alpenkonvention gebündelt. Diesen Gremien haben wir daher eine besonders verantwortungsvolle Rolle bei der Entwicklung gemeinsamer Projekte und der Anwendung ihrer Ergebnisse beigemessen. DEU (Bund und Freistaat Bayern) hat aktiv in allen Gremien der Alpenkonvention, insbesondere den Arbeitsgruppen und Plattformen mitgearbeitet.

Im Berichtszeitraum hat DEU gemeinsam mit Frankreich alternierend die Plattform „Ökologischer Verbund“ von 2009-2019 geleitet. Hierfür wurden von DEU finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 440.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Alpenkonvention kann nur zusammen mit den Bewohnern des Alpenraums mit Leben erfüllt und wahrgenommen werden. Die Zivilgesellschaft und die alpinen Netzwerke waren daher wichtige Partner, insbesondere im Rahmen des deutschen Vorsitzes 2015/2016 und nachfolgend bis 2019. Im Berichtszeitraum hat das Bundesumweltministerium Projekte der alpinen Netzwerke und NGOs (insbesondere Gemeindeförderung, „Allianz in den Alpen, Alpenstadt des Jahres e.V., ALPARC, CIPRA) mit insgesamt 3,2 Mio. Euro gefördert.

Darüber hinaus erfolgte eine Finanzierung von Vorhaben von Umwelt- und Naturschutzverbänden im Rahmen der Verbändeförderung.

Herausgabe des deutschen Sonderpostwertzeichens 2016 „Die Alpen – Vielfalt in Europa“: Aus den Erlösen wurden vier Vorhaben mit Bezug zu nachhaltiger Entwicklung im Alpenraum finanziert; dabei wurden auch Personen ausgezeichnet, die sich in Deutschland für den Schutz der Alpen eingesetzt haben (Albenübergabe am Sylvensteinspeicher / Lenggries).

Finanzielle Unterstützung von Aktivitäten des Gemeindeförderungswerks „Allianz in den Alpen“ und der Alpenstädte Bad Reichenhall und Sonthofen durch den Freistaat Bayern

Gemeinsame Projekte haben auch die Alpenwoche 2016 unter dem Motto "Alpen & Menschen" inhaltlich vorbereitet. Die Verknüpfung der Alpenwoche und der XIV. Alpenkonferenz ermöglichte den alpinen Netzwerken und der alpinen Bevölkerung einen direkten Dialog mit der Politik. Zur Umsetzung des Partnerschaftsansatzes des MAP 2017-2022 lädt BMU die alpinen

Netzwerke zu einem jährlichen Arbeitsgespräch zur weiteren Ausgestaltung der Zusammenarbeit ein.

Ein arbeitsfähiges personell und finanziell gut ausgerüstetes Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention ist ein Instrument, das die Vertragsparteien wirksam bei der Umsetzung der Alpenkonvention unterstützen kann. Für DEU betrifft das insbesondere den Vorsitz 2015/2016. Im Berichtszeitraum hat DEU das Ständige Sekretariat mit freiwilligen projektbezogenen Beiträgen in Höhe von insgesamt 840.000 Euro unterstützt, u.a. für die Leitung der Aktionsgruppe 6 der EUSALP und die Initiative „Berge lesen“.

Unter deutschem Vorsitz wurde der Prozess der Rechtsbereinigung im untervertraglichen Regelwerk der Alpenkonvention initiiert und durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Neuauflage der Rechtstexte – Alpensignale 1 – in den Alpensprachen erarbeitet und von DEU größtenteils finanziert.

Ausgewählte Maßnahmen im Einzelnen

Raumordnung im Alpenraum

- Deutsche Leitung und Finanzierung der Ad hoc-Expertengruppe „Raumentwicklung“ von 2015 bis 2019
- Deutsche Federführung im Projekt „Alps2050 – Common spatial perspectives for the Alpine Space. Towards a common vision“ im Rahmen des ESPON 2020 Cooperation Programme (2017) mit Partnern anderer Alpenstaaten und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention (Abschlussbericht vom November 2017)
- Verabschiedung der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ am 9. März 2016 durch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)
- Deutsche Organisation und Finanzierung des Treffens der Raumplanungsminister der Alpenstaaten am 18./19. März 2016 in Murnau (Verabschiedung der Erklärung zur nachhaltigen Raumentwicklung in den Alpen)

Naturschutz und ökologischer Verbund im Alpenraum

- Leitung und Finanzierung der Plattform „Ökologischer Verbund“ im Wechsel mit Frankreich
- Durchführung eines F+E Vorhabens zur Rolle des ökologischen Verbundes bei der Verwirklichung einer „Grünen Wirtschaft“ im Alpenraum (10/2015 bis 04/2018; 120.000 Euro)

- Projektbezogene Unterstützung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete und der Kooperation mit den Netzwerken der Schutzgebiete in den Karpaten und im Donauraum (2008 bis 2018 ca. 500.000 Euro)
- Förderung vielfältiger öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Schaffung eines ökologischen Verbunds im Alpenraum sowie Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in diesem Kontext

Nachhaltiger Tourismus im Alpenraum

- Durchführung und Finanzierung der internationalen Konferenz zum Thema "Nachhaltiger Tourismus in den Alpen: Eine Herausforderung (ohne Alternative)" (06/2016 in Sonthofen)
- Finanzielle Unterstützung und Beteiligung an Projekten von CIPRA International im Bereich nachhaltiger Alpentourismus (Strategieentwicklung Via Alpina, institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen, Workshop Stellenprofil eines „Kümmers“)
- (Teil-) Finanzierung von Forschungsvorhaben der Hochschule München (Prof. Bausch) zu unterschiedlichen Aspekten des Themas „Wintertourismus im Klimawandel“ (Verbraucherreaktionen; Auswirkungen und Anpassungsstrategien – hierzu auch Veröffentlichung einer Broschüre 2016)
- Auszeichnung der Gemeinden Ramsau bei Berchtesgaden, Schleching und Sachrang im Chiemgau sowie Kreuth als Deutsche Bergsteigerdörfer
- Förderung von Projekten des naturverträglichen Tourismus; Umweltvereinbarungen mit Sportverbänden; Ausbau von Radwegen nach Österreich
- Förderung des Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs in touristischen Zentren, insbesondere auch der Beschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge

Klimawandel und Naturgefahren

- Weiterentwicklung des von Bayern gestarteten virtuellen Alpenobservatoriums VAO, insbesondere Kooperationsvereinbarungen zwischen der Forschungsstation Schneefernerhaus und anderen Höhenforschungsstationen des Alpenraums
- Stärkung der Zusammenarbeit der Alpenländer im Bereich der alpinen Naturgefahren (u.a. Projekt DIS-ALP, AdaptAlp und Mitarbeit in den Plattformen „Naturgefahren“ und „Wasser“, der Internationalen Forschungsgesellschaft Interpraevent)

- Projekt ALPACA: Alpine Partnerschaft für Lokale Klimaaktionen (CIPRA, Alpenstadt des Jahres, Allianz in den Alpen) Start: Herbst 2018; Austausch der Kommunen zu Klimaschutz und Klimaanpassung, Netzwerkbildung, Erfahrungsaustausche
- Erster alpenweiter ClimaHost Wettbewerb für Klimaschutz in Hotellerie und Gastronomie (gemeinsam mit Österreich); Beitrag für nachhaltigen Tourismus im Alpenraum; Auszeichnung von Beherbergungsbetrieben für vorbildliches Klimaschutzengagement (knapp 40 Bewerbungen, 3 Preise, Sonderpreise Berghütte und historische Bausubstanz)
- Modellhafte Einführung eines Energiemanagements in einem Hotel in Südtirol (mit Leitfaden/Broschüre)

Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellen und Finanzierung von Broschüren und anderen Publikationen zur Alpenkonvention, u.a.
 - Alpine Nature 2030 – Creating ecological connectivity for generations to come
 - Wintertourismus im Klimawandel – Auswirkungen und Anpassungsstrategien
 - Grünes Wirtschaften im Alpenraum
 - Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz, 2017 – 2022
 - Leitlinien zur Auslegung von Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls in Hinblick auf eine alpenweit konsistente Umsetzungspraxis
 - Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Artikels 11(1) des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege
 - Neuauflage Alpensignale 1 (Rechtstexte)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ der Ministerkonferenz für Raumordnung adressieren im Kap. „Räumliche Strukturen an den Klimawandel anpassen“ auch den Schutz in Berggebieten, insbesondere im Alpenraum.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die entsprechenden Lehrpläne der Schulen im Freistaat Bayern enthalten „Verankerungen“ und Querbezüge zu den in der Alpenkonvention (AK) genannten Zielen. Für Lehrkräfte aller Schularten gibt es Möglichkeiten die Spezifika der AK im Unterricht umzusetzen.

- Bayerisches Denkmalschutzgesetz: (DSchG): Das Denkmalschutzgesetz wurde nicht spezifisch in Umsetzung der Alpenkonvention verabschiedet, dient aber dennoch dem Schutz kultureller Werte der alpinen Bevölkerung.
- Im Übrigen bedarf es im Kulturbereich keiner besonderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention. Entscheidend sind hier vielmehr Beiträge zum Erhalt bereits bestehender Traditionen sowie die Förderung von entsprechenden Projekten und Vereinbarungen der Alpenregionen. Solche Beiträge bzw. Projektförderungen erfolgen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Eine gesonderte Rechtssetzung, eigens zur Umsetzung der Ziele des Art. 2 Abs. 2 lit. a AK, ist hierfür nicht erforderlich und im Interesse einer größtmöglichen staatlichen Deregulierung und Entbürokratisierung auch nicht gewünscht.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Der Großteil der Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung wird auf kommunaler Ebene im Rahmen der Heimatpflege getroffen.

Darüber hinaus besteht auch in den Kreisen eine Vielzahl von Projekten im Sinne der Alpenkonvention. Exemplarisch seien jedoch folgende Projekte erwähnt:

- Zusammenarbeit im Rahmen von **Euregiones** auf kulturellem Gebiet
- **Tegernseer Erklärung** (Vereinbarung zwischen den benachbarten Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz in Tirol zur Zusammenarbeit auch auf kulturellem Gebiet)
- **Mitgliedschaft und Förderung von Traditionsvereinen** (beispielsweise in den Vereinen „Bauernhausmuseum Amerang“; „Musiksommer zwischen Inn und Salzach“ zur Förderung von Komponisten des bayerisch-österreichischen Alpenraumes; überörtliche Heimat- und Trachtenverbände, Brauchtumsgruppen, Musikschulen, Musikbund Ober-/Niederbayern und der Verein für Bayerische Sprache und Dialekte.)

Beispiele für Maßnahmen der Landkreise:

- Bestellung von Kreisheimatpflegern sowie Kreisvolksmusikpflegern
- Verwahrung und Betreuung der Landkreis-Fachbibliothek Regionalgeschichte und Geschichte des Alpinismus
- Umfangreiche Sammlung historischer Stiche und Postkarten zur Region und Regionalkultur
- Kulturpreise und Kulturförderpreise

Förderung von Projekten wie

- Filmfestival Oberstdorf - Kleinwalsertal (zweijährig, Vorführung historischer Bergfilme)
- Wissenschaftliches Seminar. „Historische Salzstraßen von Tirol durch das Allgäu bis zum Bodensee“
- „Allgäu – Außerfern – Kleinwalsertal – Bregenzer Wald – Lexikon der Euregio Via Salina“
- INTERREG III B Alpenraum-Projekt: VIA CLAUDIA AUGUSTA Regionalentwicklung entlang „Historischer Routen“; in Deutschland von Donauwörth nach Füssen

Aktuelle Projekte im Bereich Bevölkerung und Kultur:

- Aufbau eines Alpenarchivs des Deutschen Alpenvereins e. V., das im März 2008 eröffnet wurde
- MundART WERTvoll: Projekt der Stiftung Wertebündnis Bayern, Behandlung von Dialekt im Unterricht

Projekte der Bayerischen Staatsbibliothek:

- "Römische Steindenkmäler im bayerisch-österreichischen Grenzraum". Das Projekt wurde mit Interreg III A - Mitteln gefördert.

- "Literaturhaus Allgäu" in Immenstadt:
Über die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen (eine Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek, BSB) hat sich die BSB an Renovierung und Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes zum "Literaturhaus Allgäu" mit Veranstaltungsforum und Stadtbücherei in Immenstadt beteiligt.
- Außerdem wurde gefördert der Aufbau einer regionalkundlichen Sondersammlung.
- Darüber hinaus gibt es eine intensive Zusammenarbeit (gemeinsame Projekte und Fortbildungsveranstaltungen) der Öffentlichen Bibliotheken in der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein, an der auch die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen beteiligt ist.
- Die Landesfachstelle unterhält außerdem eine enge Zusammenarbeit mit den Bibliotheksfachstellen in Österreich und Südtirol.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Dazu zählen insbesondere wesentliche Maßnahmen im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (s. unter 1 B II und 2 A) und der regionalen Wirtschaftsförderung (s. 1 B IX und 2 F).

Erwähnt seien ferner:

- Finanzielle Förderung der Berglandwirtschaft durch Staat, Kreise und Gemeinden
- Erstellung von Gutachten zum umweltverträglichen Tourismus und entsprechende Förderung
- Ausweisung des südlichen Teils des Landkreises Berchtesgadener Land als Biosphärenreservat
- Schutzmaßnahmen für Siedlungen, Gewerbe und Infrastruktur vor alpinen Naturgefahren: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ian/index.htm> www.bayern.de/LFW/iug und Lawinenwarndienst <http://www.lawinenwarndienst-bayern.de/>; Information der Bevölkerung über Naturgefahren im UmweltAtlas Bayern: www.umweltatlas.bayern.de und unter www.naturgefahren.bayern.de

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Pflege und Anregung von Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen. Im Schuljahr 2017/2018 z.B. mehr als 700 Schulpartnerschaften zwischen bayerischen Schulen und anderen im AK-Gebiet liegenden Schulen. Behandlung alpiner Probleme in den Lehrplänen.

Veranstaltungen von Tourismusverbänden

Broschüren etc. von Verbänden, die Verständnis bei Touristen für Natur und Lebensverhältnisse stärken sollen

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

Im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) fördern Deutschland und Freistaat Bayern die interkommunale Zusammenarbeit in ländlichen Regionen. Auf der Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse werden von den Gemeinden gemeinsame Entwicklungsstrategien zu gemeinde- und fachübergreifenden Handlungsfeldern in einer Region (z.B. ILE Achental, Lkr. Traunstein) erarbeitet und Projekte realisiert. Bearbeitet werden in den Gemeindeallianzen abgestimmte Handlungsansätze u.a. zur Innenentwicklung, zur demographischen Entwicklung, zum Klimaschutz, zum dezentralen Hochwasserschutz und zur flächensparenden Bodennutzung.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes
- Baugesetzbuch (BauGB) des Bundes
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG),
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
- Regionalpläne 16, 17, 18,
- Empfehlungen der Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission zur grenzüberschreitenden Abstimmung der Raumordnung der Gemeinden/Bauleitplanung in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze
- Gesetz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Förderrichtlinie Landesentwicklung (FÖRLa)

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?			
Ja	X	Nein	
Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> • LEP (z. B. Alpenraum LEP 2.3) Regionalpläne (z. B. Regionalplan 18 betreffend grenzüberschreitende Wirkung des Oberzentrums Salzburg, Regionalplan 16 betreffend gemeinsames Oberzentrum Lindau (Bodensee) – Bregenz) • EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein 			

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Im Rahmen gebietsscharfer Ausweisungen werden in den Regionalplänen die Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt. Hieraus entsteht eine integrale Planung auf Regionsebene.</p> <p>Abstimmung einzelner Maßnahmen und Projekte erfolgt durch landesplanerische Einzelfallbeurteilungen in Form von Raumordnungsverfahren (ROV).</p>		

4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Abstimmung im Rahmen der Aufstellung von Programmen und Plänen im Anhörungsverfahren gem. Bayer. Landesplanungsgesetz (Art. 16 Abs. 5 BayLplG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) = Landesebene 			

- Regionalpläne = Regionsebene

Auf EuRegio-Ebene freiwillige Abstimmung, z.T. auch auf Ebene der Kommunen

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Alpenplan als Teil des LEP 2.3.3

- Schutzwaldsanierungsprogramm in den Alpen
- Konzept „Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ (incl. Wildbachverbauung)
- Projekt GEORISK –Monitoring zur Früherkennung von Gefahrensituationen
- UmweltAtlas Bayern: raum- und ortsbezogene Umweltdaten
- Projekte zum grenzüberschreitenden Hochwasserschutz an der Saalach

dazu s.a. Teil 2 B, Fragen 24-28 und 2 E, Fragen 6-9 bzw. 22.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

INTERREG V B-Alpenraumprogramm: verschiedene transnationale Projekte in Kooperationsräumen mit deutscher Beteiligung u.a. im Bereich des Flächenmanagements und der Förderung des ländlichen Raumes

LOS_DAMA! – Landscape and Open Space Development in Alpine Metropolitan Areas

MaGICLandscapes – Managing Green Infrastructure in Central European Landscapes

SESAM – Sensor Assisted Alpine Mild Production

AlpBioEco – Valorisation of innovative bio-economical potentials along bio-based food & botanical extract value chains in the Alpine Space

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B und IV B-Alpenprogramm-Projekten.

Zur Erfüllung der Ziele trägt darüber hinaus das Regionalmanagement bei. Im Alpenraum sind dies die Allgäu GmbH, Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgadener Land und Traunstein.

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

A. Allgemeine nationale Regelungen

- Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren (Benzinbleigesetz - BzBIG),
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV),
- Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV,
- Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV),
- Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV,
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV,
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV,
- Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV,
- Verordnung über Emissionsgrenzwerte von Verbrennungsmotoren (28. BImSchV),
- Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV,

- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV),
- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen zur Verminderung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen - 39. BImSchV,
- Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion bestimmter Luftschadstoffe – 43. BImSchV,
- Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV.

B. Spezielle Regelungen

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft 2002 (mit Emissionswerten für Anlagen)
- Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
- Düngegesetz (novelliert 2017), Düngeverordnung (novelliert 2017), Stoffstrombilanzverordnung (2017) im Hinblick auf die Minderung der Ammoniak-Emissionen
- Klimaschutzprogramme des Freistaats Bayern

C. Ergänzende Regelungen zum Verkehr

- EURO-6-Abgasnormen zur Verringerung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen (EU-Verordnungen)
- Einführung einer am Schadstoffausstoß orientierten Lkw-Maut seit 1.1.2005. Mit den externen Kosten werden Luftverschmutzungskosten angelastet, wobei eine Differenzierung nach Euro-Emissionsklassen vorgenommen wird (Bundesfernstraßenmautgesetz, Mautsystemgesetz, Bundesstraßenmaut-Knotenpunkteverordnung, Lkw-Mautverordnung)
- Luftreinhalteplan für die Inntalautobahn Streckenabschnitt Oberaudorf vom Dezember 2011

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Siehe 1. Speziell Luftreinhalteplan Inntalautobahn</p> <p>Anm.: Belastungen im begrenzten deutschen Alpenraum sind im Wesentlichen durch großräumige Schadstoffverfrachtungen bedingt.</p>			

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung <u>von außen</u> auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
s. Frage 1			
<p>Wie unter 2. erwähnt, bestimmt der großräumige, großenteils auch grenzüberschreitende Transport von Luftschadstoffen die Schadstoffbelastung eines Großteils des Alpenraums. Daher haben EU- und internationale Regelungen entscheidenden Einfluss.</p> <p>Zu nennen sind hier die Richtlinie (EU) 2016/2284 zu nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen (neue NEC-RL) sowie die Protokolle unter der UNECE-Luftreinhaltekonvention, vor allem das 2012 novellierte Protokolle zur Begrenzung von versauernden, eutrophierenden und ozonbildenden Schadstoffen (Göteborg-Protokoll). Alle Signatarstaaten der Alpenkonvention sind aktiv an der Umsetzung und Fortentwicklung der Luftreinhaltekonvention beteiligt.</p> <p>Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG V B- Projekten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • AlpInnoCT - Alpine Innovation for Combined Transport (Partner: Bavarian State Ministry of Housing, Building and Transport, StMB) 			

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundeswaldgesetz (BWaldG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Düngemittelgesetz, Klärschlammverordnung, Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), Raumordnungsgesetz (ROG), Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Siehe auch Antwort zu Frage 8, in 2 B.

Bündnis zum Flächensparen in Bayern: Zusammenschluss von mehr 50 Bündnispartnern aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, der Verbände, der am Planen und Bauen Beteiligten, der Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Verpflichtung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in einer „Gemeinsamen Erklärung“ und Erarbeitung eines umfangreichen Aktionsprogrammes, das fortlaufend umgesetzt und aktualisiert wird. Schwerpunkte sind Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, und ein regelmäßiger Informationsaustausch.

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (DNS) (2018) wird die Flächenneuinanspruchnahme als Nachhaltigkeitsindikator ausgewiesen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30

Hektar pro Tag begrenzt werden. Der aktuelle Bedarf an der Errichtung von (Miet-) Wohnungen soll durch eine vorrangige Inanspruchnahme von Entwicklungspotentialen im Innenbereich gedeckt werden (2008).

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist die deutliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch verstärkte Innenentwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und erneute Nutzung bereits vorhandener Flächen. Langfristig ist gemäß Bayerischer Nachhaltigkeitsstrategie eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Beschränkung der Bodenversiegelung nach § 1a, 35 V und 179 Baugesetzbuch bzw. § 5 BBodSchG			
Siehe unter 2.			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms			
Finanzielle Unterstützung:			
<ul style="list-style-type: none"> • der bodenschonenden Holzbringung im Schutzwald • der natürlichen Verjüngung des Waldes • des forstlichen Wegebaus • der Verwendung von Laubholz bei Wiederaufforstung 			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
s. Fragen 24 – 28, Teil 2 B			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch das INTERREG-Projekt „link4soils“ (<https://alpine-soils.eu/>) sowie die auf der XV. Alpenkonferenz beschlossene Arbeitsgruppe „Bodenschutz“ unter deutscher Leitung.

Grundlagen dazu sind in einem vom BMU geförderten Projekt erarbeitet worden:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/bodenschutz-in-den-alpen-auf-dem-pruefstand>

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung, Abwasserverordnung, Abwasserabgabengesetz, Bayerische Eigenüberwachungsverordnung, Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Pflanzenschutzrecht, Düngeverordnung, Cross Compliance.

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- Gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Abwasserentsorgung; Förderung des Baues von Abwasserentsorgungsanlagen durch den Freistaat Bayern; Abwasserentsorgungskonzepte durch die Kommunen
- Staatliche Förderung der Ableitung von Abwasser stark frequentierter Berghütten über 1000 m.ü.NN. zu einer Sammelkläranlage (Sonderförderprogramm Berghütten)
- Bei Einzelanwesen, Weilern etc. – soweit nicht von der Kommune entsorgt – gesetzliche Verpflichtung des Bürgers zur Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen)
- Mindestanforderungen an Einleitungen nach dem Stand der Technik
- Eigenüberwachung und staatliche Überwachung der Abwasserentsorgungsanlagen und Einleitungen in die Gewässer

- Abwasserabgabe
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern, Mindestwasserregelungen und Durchgängigkeit der Gewässer an Kraftwerken (Strategisches Gesamtkonzept Durchgängigkeit an Querbauwerken in Bayern)
- Gewässerrandstreifenprogramm
- Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

LEP, WHG, BayWG; Wasserschutzgebietsverordnungen
 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Überwachung durch Betreiber und Staatliche Überwachung
 Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Umsetzung von Gewässerentwicklungskonzepten, Renaturierung von Fließgewässern, Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Hochwasserschutzmaßnahmen, Bau von Wanderhilfen und Umgehungsgewässern für Fische und Einsatz von Rechen zum Schutz der Fischpopulationen sonstige Wasserlebewesen an staatlichen Querbauwerken, Verbesserung des natürlichen Rückhalts in der Fläche

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Offene Planungen mit frühzeitiger Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Beteiligung im Rahmen der Genehmigungsverfahren, Dialog- und Beratungsangebote des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE)			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Bay. Mindestwasserleitfaden (Fortschreibung in Bearbeitung) für bestehende Ausleitungskraftwerke bis 500 kW Ausbauleistung (alter Restwasserleitfaden aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt anwendbar).</p> <p>Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG V B-Alpenprogramm-Projekten; z.B. INTERREG Eco-AlpsWater – Schutz von Ökosystemen in alpinen Seen und Flüssen – mit innovativer ökologischer Bewertung und neuen Strategien zur Gewässerbewirtschaftung.

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Im Wesentlichen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden (ANPV)

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern

Raumordnungsgesetz (ROG)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
---	----------

Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
--	----------

Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung des Nationalparks „Berchtesgaden“ (1978) und Ausweisung von Naturschutzgebieten, im Geltungsbereich der Alpenkonvention insgesamt 101 mit einer Gesamtfläche von ca. 127.505 ha (Stand März 2019); siehe auch unten Seite 29 • BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 400 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise; • Artenhilfsprogramme: Wiesenbrüter, Weißstorch, Steinadler, Apollofalter, Fledermaus, Feldhamster, Botanik <p>Moorrenaturierungsprogramm; Renaturierung von Auebereichen an Gewässern; Wiederherstellung von Altwasserarmen; Wildbachrenaturierungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm; • Lenkungsmaßnahmen wie „Skibergsteigen umweltfreundlich“ • Finanzierung der Studie: „Grenzüberschreitender Ökologischer Verbund – Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (Alpensignale 3)“ • Finanzierung des Vorhabens „WeWild“ zur Sensibilisierung von Wintersportler*innen hinsichtlich der (Lebensräume der) Wildtiere im Rahmen der Verbändeförderung • Bayern Arche: Projekt zum Aufbau einer Genbank für seltene und gefährdete Wildpflanzenarten Bayerns und solche, für die Bayern aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung innerhalb Deutschlands besondere Verantwortung trägt. • Bayerische Biodiversitätsstrategie (Handlungsschwerpunkte: Schutz der Arten- und Sortenvielfalt, Schutz und Erhalt von Lebensräumen, Vernetzung der Lebensräume durch Biotopverbund, Vermittlung von Umweltwissen durch Bildung und Forschung) <p>UmweltAtlas Bayern: Themenbereich „Natur“: Daten zu Schutzgebieten und zur Biotopkartierungsprojektbezogene Förderung des Netzwerks alpiner Schutzgebiete (ALPARC) und des ökologischen Verbunds im Alpen- und Karpatenraum 2009 bis 2019 (Fördermittel gesamt:1,6 Mio. Euro)</p> <p>Finanzierung/Druck und Vertrieb der BMU-Publikation „Alpine Nature 2030“. Diese Publikation dokumentiert die Ergebnisse der langfristigen und erfolgreichen Zusammenarbeit der Alpenländer</p>	

und ihren Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Europa, insbesondere Maßnahmen und Instrumente zur Etablierung des ökologischen Verbunds.

Leitung und Finanzierung der Plattform „Ökologischer Verbund“ der Alpenkonvention 2007 bis 2019 gemeinsam mit Frankreich (Mittel DEU gesamt: 440.000 Euro)

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- Umsetzung der EU FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie von internationalen Artenschutzübereinkommen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), siehe auch Art. 2 Bay-NatSchG (Alpenschutz).
- Die 101 Naturschutzgebiete (Stand März 2019, inkl. Nationalpark Berchtesgaden) umfassen ca. 127.505 ha, was einem Flächenanteil von 11,43 % am Konventionsgebiet (Bezugsgröße: 1.115.399,74 ha) entspricht. Der Nationalpark (NP) „Berchtesgaden“ umfasst ein Gebiet von ca. 21.000 ha. 75 % sind als Kernzone ausgewiesen. Die 185 Landschaftsschutzgebiete (Stand

März 2019) umfassen ca. 191.270 ha bzw. 17,15 % der Fläche des Konventionsgebietes (Bezugsgröße s.o.)

- Moorrenaturierungsprogramm im bayerischen Alpenraum
- Förderung der Renaturierung von Gewässern durch die Wasserwirtschaftsverwaltung
- Wiederansiedlung des Flusskrebse
- Betretensrecht-Regelungen nach Art. 26 ff. BayNatSchG
- Wasserrechtliche Gemeingebrauchsregelungen z.B. für Taucher, Canyoning
- Ruhezeiten am Chiemsee (Verordnung vom 14.3.2005)
- Das Gentechnik-Gesetz (GenTG), mit dem das EU-Gentechnikrecht umgesetzt wird, sieht Risikoprüfungen vor, die auch Umwelt- und Naturschutzaspekte berücksichtigen.
- Blühpakt Bayern mit dem Ziel der Einrichtung und Förderung der Erholungs-Pilotregion des ökologischen Verbunds Tiroler Ache (Ökomodell Achenal)
- Aktive Mitarbeit in der Plattform WISO der Alpenkonvention
- NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm 2030
- Bayerischer Aktionsplan Wolf: Minimierung von Konflikten durch gezielte Managementmaßnahmen

Wanderausstellung „Die großen Vier“ – vom Umgang mit Bär, Wolf und Luchs

Nationale Kofinanzierung der INTERREG-Projekte Green Connect, ALP.BIO.NET 2030, speci-Alps,

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG V B-Alpenprogramm-Projekten.

Beispielhaft genannt seien die Projekte:

- ALPBIONET2030: Integrative Alpine wildlife and habitat management for the next generation: Hauptziel des Projektes ist die Konsolidierung und Verbesserung der transnationalen Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und der Aufbau eines zusammenhängenden und ergänzenden Systems zum Schutz von Ökosystemen und Artenvielfalt in den Alpen.
- YOUrALPS: Educating Youth for the Alps: (re)connecting Youth and Mountain heritage for an inspiring future in the Alps: Das Projekt soll die Jugend für das alpine Erbe

sensibilisieren, indem es die gebirgsspezifische Ausbildung fördert. Dazu sollen formelle und informelle Ausbilder besser vernetzt und eine alpenraumweite Einbindung gebirgsspezifischer Ausbildungselemente in Lehrpläne und Praktiken unterstützt werden.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bundesprogramm „Ökologischer Landbau“, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesentwicklungsprogramm, Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG), Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Förderung der ständigen und nichtständigen Behirtung der Almen/Alpen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) sowie über die Ausgleichszulage s.a. 2 D, Fragen 5 - 9

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-rassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X

Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
s. dazu 2 B, Fragen 5, 7, 10, 12, 15, 16, 17, 22	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bundeswaldgesetz (BWaldG)
 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
 Bundesjagdgesetz (BJagdG),
 Bayerisches Jagdgesetz (BayJagdG),
 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG),
 Staatsforstengesetz (StFoG)
 Waldbauliches Förderprogramm Bayern (WALDFÖPR)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Siehe Teil 2

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

- Planungen sowie Maßnahmen zur Anpassung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (u. a. Forschungsprojekt „Integrales Schalenwildmanagement im Bergwald“)
- Unterstützung bei der freiwilligen Weideablösung
- Lenkung von Erholungsverkehr
- Förderung bedarfsgerechter Erschließung
- Kartierung der Funktionen im Bergwald von Seiten des Staates
- Entwicklung integraler Schutzwaldkonzepte für alpine Schutzwälder durch das nab-Projekt
- Erstellung von Schutzwaldverzeichnissen
- Durchleuchtung der derzeitigen Bergwaldschutzpolitik und aktueller Maßnahmen durch das Projekt Network-Mountain-Forest
- Lindauer Erklärung zur Bergwaldpolitik vom 29.10.2007
- Durchführung der Bundeswaldinventur
- Förderung der Borkenkäferbekämpfung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG V B-Alpenprogramm-Projekten.

z.B. RockTheAlps: Erhaltung und Verbesserung der Schutzrolle von Wäldern gegen Naturgefahren sind wichtiger Bestandteil einer Strategie zur Stärkung der Lebensqualität im Alpenraum. Mit dem Projekt soll die Entwicklung des ersten Tools zur regionalen Gefahrenkartierung von Steinschlägen für den Alpenraum und die erste einheitliche Karte zu Steinschlaggefährdung und Schutzwäldern im Alpenraum verwirklicht werden. Diese innovativen Karten sollen zur Verbes-

serung von Maßnahme 8 der EU-Alpenstrategie (Verbessertes Gefahrenmanagement) und Maßnahme 5 der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 (Kartierung/Aufwertung von Waldökosystemdienstleistungen) beitragen.

GreenRisk4ALPs: Ohne eine angemessene, räumliche spezifische Umsetzung von Gebirgsökosystemdienstleistungen (einschl. Wäldern) in einer Gefahrenminderungsstrategie ist eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum schwer zu erreichen. Daher besteht das umfassende Ziel von GreenRisk4ALPs (GR4A) darin, ökosystembasierte Konzepte zu entwickeln, welche ein Gefahrenmanagement fördern, das Naturgefahren und klimatische Auswirkungen berücksichtigt. GR4A integriert die Wälder in ein bezahlbares und langfristiges Gefahrenmanagement, indem umweltfreundliche, technische und präventive Gefahrenstrategien gegeneinander abgewogen werden.

Zur Erfüllung der Ziele dienen auch begleitende waldpädagogische Umweltbildungsmaßnahmen der Bayerischen Forstverwaltung, insbesondere durch die Bergwallerlebniszentren in Füssen – Ziegelwies und Ruhpolding. Internet-Infoplattform www.waldwissen.net mit zahlreichen Wissensdokumenten zum Bergwald (Rubrik Naturgefahren) als Kooperationsprojekt der forstlichen Forschungsanstalten aus Österreich, Schweiz, Baden-Württemberg und Bayern.

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bayerisches regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft (Sonderprogramme „PremiumOffensive Tourismus“, „Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“, „Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit“

Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten

Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bayerisches Umweltsiegel für das Gastgewerbe

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2020 (EPLR Bayern 2020)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	

Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	X
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Die Genehmigung des Absetzens wird nach § 25 Luftverkehrsgesetz vom Beauftragten, dem deutschen Fallschirmsportverband, erteilt, wenn u. a. die Zustimmung der örtlichen Naturschutzbehörde vorliegt. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt (nur ca. 1,5 % aller in D erteilten Genehmigungen).	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
LEP 2.3.3; LEP 5.1 Art. 5 II BayLplG Tourismusinitiative 2018: Tourismus ganzheitlich denken im Einklang von Mensch und Natur			

4. Wurden Ruhezonon, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezonon.			
Alpenplan, LEP 2.3.4/2.3.5/2.3.6 Der Alpenplan unterscheidet drei verschiedene Zonen: In Zone C (43% des Alpenraumes) sind neue Verkehrserschließungen mit Ausnahme notwendiger Maßnahmen (z.B. Alm- und Forstwege) unzulässig. In der Zone B (23%) sind Verkehrserschließungen nur unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe möglich. In der Zone A (35%) sind Erschließungen grundsätzlich möglich.			

Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der verschiedenen Zonen waren die naturräumlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Kriterien: Naturschutz, Landschaftspflege, Naturgefahren, Erschließungsmöglichkeiten;

Größe des bayerischen Alpenraums nach dem LEP: 5.500 km²

Durch das Verbot der Erschließung wird schon rein faktisch sichergestellt, dass Tourismus in bestimmten Zonen nicht stattfindet. Daneben ist durch die Regelungen sowohl des BNatSchG als auch des BayNatSchG möglich, Betretungsverbote für Gebiete festzulegen, soweit dies angezeigt ist; ferner Ruhezonen am Chiemsee (im Regionalplan).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Zur Erfüllung der Ziele dient auch die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG V B-Alpenprogramm-Projekten.

Beispielhaft genannt sei das Projekt:

- Smart Altitude: Ziel des Projektes ist die Förderung der Umsetzung von Strategien zur Verringerung des CO₂-Gehalts in Wintertourismusgebieten.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Bundesverkehrswegeplan 2030
- Gesamtverkehrsplan Bayern
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 8 (1) und (2) Bundesschienenwegeausbaugesetz (BschwAG) i.V. mit dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege und dem Schienennahverkehrsplan Bayern.
- Förderung des Baus von Terminals des Kombinierten Verkehrs der DB AG im Rahmen des Schienenwegeausbaugesetzes.
- Förderung des Baus von Terminals des Kombinierten Verkehrs (KV) privater Investoren nach der Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen der Kombinierten Verkehrs.
- Förderung von Güterverkehrszentren und von Pilotprojekten des Schienengüterverkehrs nach dem bayerischen Haushaltsplan
- Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)
- Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)

- Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BFStrMG) i. V. m. Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut
- Förderung von 740m-Gleisen im Rahmen des Bedarfsplans
- Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) sieht eine UVP vor

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- Unterzeichnung der aktualisierten Gemeinsamen Absichtserklärung über die Umsetzung gemeinsamer verkehrspolitischer und infrastruktureller Maßnahmen zur Realisierung des TEN-V Kernnetzkorridors Skandinavien – Mittelmeer nebst dem Anhang Brenneraktionsplan 2018 beim 2. Brennergipfel in Bozen am 18.06.2018 (von den Verkehrsministern Italiens, Österreichs und Deutschlands und den Vertretern der betroffenen Regionen gebilligtes Lösungskonzept (mit Ausnahme Tirols) zur Steigerung des alpenquerenden Kombinierten Verkehrs über den Brenner).
- Aufnahme neuer Vorhaben in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz); siehe Antwort auf Frage 5.
- Förderung der Planung und Errichtung von Terminals des Kombinierten Verkehrs und Güterverkehrszentren
- Förderung von Pilotprojekten des Kombinierten Verkehrs (z. B. NIKRASA, FUTURE TRAILER, FUTURE WAGGON)

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

Einsatz von Erdgasbussen und –fahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit anderen schadstoffarmen Antrieben durch Kommunen (Beispiele: Bad Reichenhall, Oberstdorf). Förderung von E-Bussen durch die Bundesregierung.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- Lärmvorsorge für Neu- und Ausbaustrecken (Schiene)
- Freiwilliges Lärmsanierungsprogramm des Bundes für Bestandsstrecken (Schiene)
- Pilotprojekt Lärmschutz Inntal/Nördlicher Brennerzulauf - farbige Schienenstegdämpfer (Schiene)
- Machbarkeitsuntersuchung Lärmschutz Inntal/Nördlicher Brennerzulauf (Schiene)
- Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen (Lärmsanierung)

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- „Aktionsplan Brenner 2009“ und „Aktionsplan Brenner 2018“
- Masterplan Schienengüterverkehr (2017) mit den Zielen mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern, den Marktanteil des Sektors zu steigern und die Branche dauerhaft zu stärken. Als eine Sofortmaßnahme wird der Einsatz von 740-Meter-Güterzügen ermöglicht. Die Planungen zur Umsetzung laufen bereits, die Haushaltsmittel stehen bereit.
- Digitale Fahrpläne und Regelwerke sowie die digitale Trassenvergabe sollen Betriebsprozesse beschleunigen.
- Im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz) 2016 sind die folgenden Vorhaben enthalten, die in Planung oder Realisierung sind:
 - Förderung von Terminals für den Kombinierten Verkehr und Güterverkehrszentren (z. B. in Burghausen und Hof)
 - Errichtung neuer Stationen
 - barrierefreier Ausbau von Stationen

- Ausbau der Schieneninfrastruktur:
 - z. B. ABS München - Lindau,
 - ABS München – Mühldorf – Freilassing (Elektrifizierungsmaßnahme)
 - ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A (- Kufstein)
 - ABS Nürnberg – Passau
 - ABS Hof – Marktredwitz – Regensburg – Obertraubling (Ostkorridor Süd) (Elektrifizierungsmaßnahme mit verkehrslenkender Wirkung für den Güterverkehr)
 - ABS/NBS Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel
 - ABS Stuttgart – Singen – Grenze D/CH

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Verabschiedung des „Aktionsplan Brenner 2009“ und „Aktionsplan Brenner 2018“ (siehe Antwort zu Frage 2). - Über eine weitere Sofortmaßnahme des Masterplans Schienengüterverkehr (2017) werden seit dem 01. Juli 2018 350 Millionen Euro p.a. über fünf Jahre für die Senkung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr bereitgestellt. <p>Förderung von Terminals für den Kombinierten Verkehr und Güterverkehrszentren</p> <p>Förderung von Pilotprojekten des Kombinierten Verkehrs (z. B. NIKRASA, FUTURE TRAILER, FUTURE WAGGON)</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Alpine Innovation for Combined Transport (AlpInnoCT): Die EU-Alpenstrategie hat sich zum Ziel gesetzt, einen umweltfreundlichen Verkehr zu stärken und effizientere Güterverkehrskorridore einzurichten. Ziel des Projektes ist es dabei, die Effizienz und Produktivität des kombinierten Verkehrs zu erhöhen.

Die Umsetzung des 2017 vorgestellten Masterplans Schienengüterverkehr mit seinen 66 Maßnahmen und fünf Sondermaßnahmen dient insbesondere der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs sowie der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.

Die umfassenden Maßnahmen sollen gemeinsam mit dem Sektor insgesamt eine deutliche Steigerung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Modal Split ermöglichen.

Inzwischen gilt die Mautpflicht für Lkw ab 7,5 t zGG auf allen Bundesfernstraßen (d.h. auch auf allen Bundesstraßen). Zum 01.01.2019 sind zudem neue Mautsätze eingeführt worden; differenziert wird nunmehr nicht nur nach Emissionsklassen und Achsenzahl, sondern auch nach Gewichtsklassen.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Energieverbrauchskennzeichnungs-Gesetz (EnVKG);

Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG);

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG);

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);

Energieeinsparverordnung (EnEV);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);

Biomasseverordnung (BiomasseVO);

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokr-NachV);

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG);

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Baugesetzbuch (BauGB);

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Ordnungsmaßnahmen;

Förderungsmaßnahmen;

Förderung von Information/Beratung;

Freiwillige Selbstverpflichtungen;

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einspeisevergütungen; Förderungsprogramme;			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einführung der Ökosteuer im Jahr 1999			

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welcher Energien und wie?			
<p><u>Im Strombereich:</u> Mit dem im Jahr 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetz – (EEG) werden Erneuerbare Energien durch eine Mindesteinspeisevergütung unterstützt. Strom aus Erneuerbaren Energien unterliegt dabei der Abnahme- und Vergütungspflicht durch die Netzbetreiber.</p> <p>Mit der Reform des EEG im Jahr 2014 wurde ein verbindlicher Ausbaukorridor festgelegt, die Kosten durch Konzentration auf die kostengünstigen Technologien Windkraft und Photovoltaik stark reduziert und festgelegt, dass neue große Anlagen den produzierten Strom eigenverantwortlich vermarkten müssen (bessere Integration in den Strommarkt).</p> <p>Mit dem EEG 2017 wird die Vergütung des erneuerbaren Stroms nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern grundsätzlich durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Mehr Wettbewerb, ein kontinuierlicher Ausbau mit effektiver Steuerung, Begrenzung der Kosten, Akteursvielfalt und Verzahnung mit dem Netzausbau sind die Koordinaten für die nächste Phase der Energiewende.</p>			

Parallel werden mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG 2.0) vom Mai 2019 die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Stromleitungsausbau beschleunigt. Damit wird das Netz fit gemacht, um den Strom aus Erneuerbaren Energien entsprechend aufzunehmen und zu transportieren.

Im Wärmebereich:

Im Wärmebereich gibt es seit 2009 das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das eine Verpflichtung enthält, den Wärmebedarf für neu zu errichtende Gebäude anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken, wobei der Anteil davon abhängig ist welche erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Für die öffentliche Hand besteht eine Pflicht zum anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien auf für den Fall, dass bestehende Gebäude grundlegend renoviert werden müssen.

Die Biomasse-Förderung bietet attraktive Zuschüsse bis zu 8.000 Euro pro Vorhaben. Gefördert werden die Errichtung und die Erweiterung von Biomasseanlagen zur thermischen Nutzung.

Im Bereich Verkehr:

Im Zeitraum von 2007 bis 2014 galt in Deutschland eine Biokraftstoffquote, die Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, verpflichtete, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Zum Jahr 2015 wurde die Biokraftstoffquote von der energetischen Bewertung auf die Netto-Treibhausgasminderung als Bezugsgröße umgestellt. Dies bedeutet, dass Inverkehrbringer von Kraftstoffen nicht mehr einen bestimmten Anteil an Biokraftstoffen, sondern eine verbesserte Gesamtklimabilanz sicherstellen müssen. Dies führt dazu, dass Biokraftstoffe mit einer günstigeren Treibhausgasbilanz entsprechend höher auf die Quote angerechnet werden. Die Netto-Treibhausgasminderung beträgt 3,5 % 2015/2016, 4% 2017-2019 und 6 % ab dem Jahr 2020.

Die Quote kann – neben der Beimischung von Biodiesel oder Bioethanol – auch über reine Biokraftstoffe wie Biodiesel (B100), Biomethan oder die Zumischung von hydrierten Pflanzenölen erfüllt werden. Neben Biokraftstoffen sind auch andere Erfüllungsoptionen anrechenbar. Dazu gehören in Elektrofahrzeugen genutzter Strom und strombasierte Kraftstoffe (PtG, PtL) sowie Emissionsminderungen bei der Gewinnung von Erdöl (Upstream-Emissionen).

Darüber hinaus werden die fünf Sparten der Erneuerbaren Energien durch eine umfassende Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung gestärkt.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- 1) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) - Bundesgesetz
- 2) Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- 3) Abfallwirtschaftsplan-Verordnung Bayern (AbfPV) – Verordnung vom 17. Dezember 2014
- 4) Abfallwirtschaftssatzungen
- 5) Verordnungen zur Übertragung der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden
- 6) Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände)

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Abfallwirtschaft wird im gesamten Staatsgebiet des Freistaats Bayern von den zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaften so gestaltet, dass Abfälle möglichst vermieden werden, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen gefördert und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gesichert wird. Damit wird auch den besonderen Belangen entlegener Regionen im bayerischen Alpenraum gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK Rechnung getragen.

Abfallentsorgung wird flächendeckend von den kommunalen Gebietskörperschaften organisiert, die Sammlung wiederverwertbarer Stoffe (insbesondere Verpackungen) in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen. Sofern Gebäude nicht mit Straßen erschlossen sind, findet die Abfallentsorgung wie die Versorgung statt – bei Berghütten oder vereinzelt Almhütten per Hubschrauber.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<p>Die aufgelisteten Fachbereiche haben in sehr unterschiedlichem Ausmaße Bezug zu anderen Bereichen. Eine vollständige Analyse dieser Zusammenhänge und ihre Berücksichtigung in der jeweiligen Fachpolitik sind praktisch nicht möglich. Dennoch ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bezüge bei der Anwendung der jeweiligen Fachgesetze berücksichtigt werden. Hingewiesen sei insbesondere auf so genannte Fachklauseln (wie Naturschutz-, Landwirtschaft- oder Raumordnungsklauseln) in Fachgesetzen anderer Bereiche.</p> <p>Eine zentrale Rolle kommt der - schon von ihrer Aufgabenstellung her – überfachlich koordinierenden Raumplanung zu. Raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen werden z.B. in Raumordnungsverfahren oder anderen Abstimmungsverfahren umfassend auf ihre Bezüge zu anderen Fachbereichen geprüft.</p> <p>Im Ergebnis wird in den bayerischen Alpen damit das Prinzip einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen verwirklicht.</p>		

Beispiele:

- Prüfung von geplanten Freizeitanlagen auf ihre Verträglichkeit mit Umweltbelangen (insbesondere Naturschutz)
- Beachtung von Belangen des Naturschutzes bei der Landwirtschaftsförderung, im Jagd- und Fischereirecht
- Abstimmung von wasserbaulichen Maßnahmen oder Flurbereinigungen mit Belangen des Naturschutzes
- Abstimmung der Planung von Verkehrswegen mit Erfordernissen von Raumordnung und Naturschutz

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Vorschriften über die Anhörung Betroffener in Fachgesetzen (u.a. Bürgerbeteiligung)
- Gemeinden können bei allen Planungen ihr Selbstverwaltungsrecht notfalls im Klageweg prüfen lassen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein befassen sich 12 Facharbeitsgruppen mit grenzübergreifenden Fragestellungen. Es gibt folgende Facharbeitsgruppen: Bildung; Erwachsenenbildung; Jugend; Kultur; Land- und Forstwirtschaft; Natur- und Umweltentwicklung; Raumordnung und Regionalentwicklung; Sicherheit; Sport; Tourismus; Verkehr; Wirtschaft.

Im Allgäu besteht enge Zusammenarbeit mit Vorarlberg (Kleinwalsertal, Balderschwang) bzw. Tirol (Tannheimer Tal) u.a. im Naturschutz (Landschaftsentwicklungskonzept Gottesackerplateau/Kleinwalsertal, im ersten grenzüberschreitenden Naturpark Nagelfluhkette zwi-

schen Deutschland und Österreich), in der Abfallwirtschaft (Zweckverband Kempten entsorgt österreichischen Hausmüll) oder Alpwirtschaft (gemeinsamer Alpviehverkehr). Enger Erfahrungsaustausch mit der Schweiz zu Skibetrieb, Tourismus, Kulturpflege und Alpwirtschaft.

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X z.T.	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	

Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		X
Abfallwirtschaft		X

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	

Energie		X
Abfallwirtschaft		X

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Im Rahmen eines F+E Vorhabens zur Rolle des ökologischen Verbundes bei der Verwirklichung einer „Grünen Wirtschaft“ im Alpenraum (10/2015 bis 04/2018) wird die positive wirtschaftliche Bedeutung von Naturschutzmaßnahmen, hinsichtlich des Potential zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen und Einkommen deutlich.

Ein weiteres Forschungsvorhaben hat den Stand und die aktuelle Entwicklung der grünen Wirtschaft im Alpenraum (02/2015 bis 06/2017) untersucht. Zwar konnten eine Reihe von positiven Entwicklungen und Beispielen einer grünen Wirtschaft im Alpenraum identifiziert werden, allerdings wurde auch weiterer Handlungsbedarf aufgezeigt. Die Ergebnisse des Vorhabens dienen als maßgebliche Grundlage für den sechsten Alpenzustandsbericht und seiner Empfehlungen. Um die wissenschaftliche Grundlage für die weitere Entwicklung der grünen Wirtschaft zu stärken wurde jeweils ein Folgevorhaben zur Erstellung eines Aktionsprogramms (03/2017 bis 06/2018) sowie eine Machbarkeitsstudie zu Green Economy Pilotregionen (11/2018 bis 03/2020) unterstützt.

Im Rahmen des INTERREG V B Alpenraumprogramms werden mehrere angewandte Forschungsprojekte, Studien und systematische Beobachtungen durchgeführt. In den Projekten arbeiten Einrichtungen aus mehreren Alpenstaaten zusammen. Im Sinne einer vertikalen Kooperation arbeiten häufig öffentliche und private Einrichtungen aus verschiedenen Fachgebieten zusammen.

Als Beispiel können folgende Projekte genannt werden:

- AlpInnoCT – Alpine Innovation for Combined Transport: Die EU-Alpenstrategie hat sich zum Ziel gesetzt, einen umweltfreundlichen Verkehr zu stärken und effizientere Güterverkehrskorridore einzurichten. Ziel des Projektes ist es, die Effizienz und Produktivität des kombinierten Verkehrs zu erhöhen.
- GRETA: Near-surface Geothermal Resources in the Territory of the Alpine Space - Ziel des Projektes ist es, das Potential oberflächennaher Geothermie im Alpenraum aufzuzeigen und ihre Berücksichtigung in zukünftigen Energieplänen auf verschiedenen Verwaltungsebenen voranzutreiben.

- AlpGov: Implementing Alpine Governance Mechanisms of the European Strategy for the Alpine Region - Hauptziel ist die Förderung einer effektiven Umsetzung der EU-Alpenstrategie im Rahmen eines systematischen transnationalen Ansatzes, indem geeignete Governance-Strukturen und -mechanismen auf der Ebene der Action Groups (AGs) entwickelt und getestet werden. Gleichzeitig sollen Synergien mit den anderen umsetzenden Organen der EU-Alpenstrategie, "General Assembly" und "Executive Board", und weiteren institutionellen Akteuren im Bereich der Alpenpolitik geschaffen werden.
- GoApply: Ziel des Projektes war es, einen Beitrag zur Umsetzung von Klimaanpassungsstrategien und Aktionsplänen in den Alpenländern zu leisten. Dazu wurden Klimaanpassungs-Governance aus transnationaler Perspektive – vertikal zwischen politischen Ebenen, horizontal zwischen Sektoren und Handlungsfeldern – analysiert und Handlungsempfehlungen entwickelt. Zudem wurde die Anpassungskapazität nichtstaatlicher Akteure durch Analyse und Erprobung von Beteiligungsaktivitäten – gemeinsam mit Praxispartnern – gestärkt.
- LOS_DAMA! Ein lebendiges Netzwerk aus Metropolstädten im Alpenraum soll die Identität des Alpenraums verbessern und seine Rolle auf EU-Ebene stärken.
- Im Rahmen des EU-Förderprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 werden Forschungsprojekte unter dem Schwerpunkt III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ – „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“ durchgeführt.

Die genannten Projekte beziehen sich häufig auf die Alpenkonvention, teilweise in allgemeinerer Form, teilweise – besonders bei sehr spezifischem Projektcharakter – sehr präzise auf einzelne Protokollziele. Dies hängt auch damit zusammen, dass das Alpenraumprogramm an verschiedenen Stellen auf die Zielsetzungen der Alpenkonvention Bezug nimmt und als wichtiges Instrument zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen betrachtet.

- Virtuelles Alpenobservatorium: Seit dem 19. April 2012 existiert das „Virtuelle Alpenobservatorium“ (VAO) als Netzwerk von europäischen Höhenforschungsstationen in den Alpen und alpenähnlichen Gebirgen aus mittlerweile neun Ländern (Deutschland, Frankreich, Georgien, Italien, Norwegen, Österreich, Bulgarien, Schweiz und Slowenien). Wissenschaftliche Fragestellungen im System Atmosphäre, Biosphäre, Hydro- und Kryosphäre und auch mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Umwelteinflüssen können durch diesen Zusammenschluss in einer inhaltlichen Tiefe beantwortet werden, die ohne diese länder- und fachübergreifende Kooperation nicht möglich wäre. Das VAO ist damit Teil der Alpenkonvention, in der sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet haben, Forschungen und systematische Beobachtungen in enger Zusammenarbeit zu fördern und zu harmonisieren, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind (siehe Beschluss vom 12./13. März 2015: *“...supports plans by the High Altitude Research Stations to intensify the already launched cooperation projects for a “Virtual Alpine Observatory“ and to develop it into a*

center for climate and environmental research in the Alps.“). Die Alpenkonvention ist seit Anfang 2019 offiziell Beobachter des VAO.

Die im Rahmen der Verbändeförderung des BMU unterstützten Vorhaben sind generell auf die Erzielung einer öffentlichen Wirkung entweder hinsichtlich der Bekanntmachung oder letztlich der Nutzung und Anwendung der politischen Ziele der Alpenkonvention bzw. ihrer Protokolle ausgerichtet. Im Rahmen der Ressortforschung des BMU finanzierte Vorhaben (z. B. Auswirkungen des Klimawandels auf den Wintertourismus in den Alpen) dienen der Faktenklärung und Verbreiterung der wissenschaftlichen Grundlagen zur politischen Entscheidungsfindung.

So werden auch die Methodik und die Ergebnisse des „Bundeswettbewerbs Nachhaltige Tourismusdestinationen“ (zuletzt 2016/17, Publikation in DE und EN), mit dem besonders aktive Regionen, Städte und Orte für ihr Engagement im nachhaltigen Tourismus ausgezeichnet und bekannt gemacht werden, als gutes Beispiel und Orientierungshilfe in die Alpenländer kommuniziert.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Teilnahme staatlicher und nicht staatlicher Stellen an alpenweiten (EU-)Projekten und (Co-)Finanzierung solcher Projekte
- Regelmäßige Fachexkursionen von Mitarbeitern staatlicher Stellen zum Erfahrungsaustausch
- Gegenseitiger Austausch von öffentlichen Bediensteten
- Bilaterale Gesprächsgruppen Bayern-Österreich
- In den den INTERREG-Projekten zugrundeliegenden Programmen ist festgelegt, dass die Partner den internationalen Austausch von Informationen sicherstellen müssen. Aus den bisherigen Erfahrungen mit den Projekten hat sich gezeigt, dass dieser Austausch tatsächlich geleistet wird;

- Formelle Anhörungen und Kontakte in den EuRegios
- Arbeitsgruppen der Alpenkonvention (Verkehr, Bevölkerung und Kultur)
- Plattform Naturgefahren der Alpenkonvention sowie der Plattform „Ökologischer Verbund“ (zukünftig Biodiversitätsrat der Alpenkonvention)
- Aktive Teilnahme an der Arbeitsgruppe Tourismus von 2014 bis 2019.
- Marktedwitzer Bodenschutztage

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Einbindung und Information der betroffenen Gebietskörperschaften und staatlichen Institutionen unmittelbar über die Beteiligung der EuRegio oder im direkten nachbarschaftlichen Kontakt
- Kontakte im Rahmen von bilateralen Gesprächsgruppen zwischen Bayern und österreichischen Bundesländern und im Rahmen der internationalen Bodensee-Konferenz
- EU- bzw. bilateraler Austausch der Naturschutzdirektoren bzw. Umweltminister

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Siehe Antwort zu Frage 3 in Teil 2 A, Protokoll Raumordnung, ferner
- Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben
 - Großflächige Einzelhandelsgeschäfte
 - Bau von Kraftwerken an Grenzbächen
 - Genehmigung von Liften
 - grenzüberschreitende Alpwege

Betreffend INTERREG-Projekte siehe Frage 13. Es ist allerdings festzuhalten, dass auf Grund der heterogenen Partnerstruktur die Informationen nicht zwangsläufig und nicht unmittelbar an staatliche Stellen gelangen. Jedoch wird bei der Bewertung von Projekten großer Wert daraufgelegt, dass staatliche Stellen in jedem Fall über wichtige Entwicklungen und Erkenntnisse informiert werden. Teilweise wird dies schon dadurch sichergestellt, dass die staatliche Stelle zwar nicht offizieller Partner ist, jedoch die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel bereitstellt. Dies erfolgt u.a. auch im Rahmen der Plattformen und Arbeitsgruppen der Alpenkonvention.

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Ableitung der Kläranlage Seefeld in Tirol und Seebach zur Isar

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bevölkerung und Kultur	X
Raumplanung	X
Luftreinhaltung	X
Bodenschutz	X
Wasserhaushalt	X
Naturschutz und Landschaftspflege	X
Berglandwirtschaft	X
Bergwald	X

Tourismus und Freizeit	X
Verkehr	X
Energie	
Abfallwirtschaft	
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.	
<p>Staatliche Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Öffentlichkeitsarbeit) • Arge Alp (Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft, Bodenschutz, Raumplanung, Kultur, Naturschutz, Luftreinheit) • Internationale Forschungsgesellschaft Interpraevent (Umgang mit alpinen Naturgefahren, Wald, Wasserhaushalt) • Umweltbundesamt (Österreich) <p>Nichtstaatliche Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationales Bodenbündnis (Bodenschutz) • CIPRA International (Kommunale Projekte, Öffentlichkeitsarbeit) • Netzwerk alpiner Schutzgebiete ALPARC (Naturschutz, ökologischer Verbund, Schutzgebietsallianz, Förderung im Rahmen der Verbändeförderung) • Alpenvereine (CAA) (Tourismus, Naturschutz) • Gemeinденetzwerk „Allianz in den Alpen“ (Förderung von Umsetzungsmaßnahmen) • Verein Alpenstadt des Jahres e.V. (Förderung von Umsetzungsmaßnahmen) 	

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			

Antwort zu Punkt 13 gilt analog. Wichtige erarbeitete Ergebnisse/Produkte:

- Ausstellungen
- Broschüren
- Flyer
- Pressemitteilungen
- Webseiten
- Informationsveranstaltungen
- Workshops
- Fachpolitische Berichte (z.B. Waldzustandsbericht, Alpenzustandsbericht - AZB II – Wasserhaushalt und Gewässerbewirtschaftung)
- Aufsätze in Fachzeitschriften
- Newsletter der Alpenkonvention

Unabhängig davon wird die Öffentlichkeit gezielt in die INTERREG-Projekte eingebunden (z.B. Arbeitsgruppen).

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

Siehe Frage 18

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

./.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Insbesondere bei Fragen in Teil 1 C. Frage 1 sollte entfallen.			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

Abstimmung im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Raumordnungspläne, Beteiligung bei Raumordnungsverfahren bei Projekten mit voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, z.B. Einzelhandelsgroßprojekten

Bergener Resolution der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein aus dem Jahr 2004 zur Ansiedlung von Großprojekten des Einzelhandels. Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr und dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung über eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Raumordnung bei Planungen zur Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten.

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Mehrere Euroregionen im deutsch-österreichischen Grenzraum	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Keine Abstufung in der Funktionsabfolge möglich; Art der Zusammenarbeit erfolgt gemäß Problemstellung	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Alpenplan (s. LEP 2.3.3) mit drei unterschiedlichen Nutzungszonen; Abstimmung der berührten Belange/Sektoren im Raumordnungsverfahren			

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, vgl. § 4c BauGB.
Raumordnungspläne etc. ca. 10 Jahre, bei Bedarf Teilfortschreibungen in kürzerem Abstand

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		X
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur- schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken		X
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X (s.u.)	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	X	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	

Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X (z.T.)	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs		X
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Einige der in Art. 9 genannten Inhalte fallen nach geltendem Recht in Bayern ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinden, nicht der Landes- und Regionalplanung (vgl. Art. 8 (1)). Nicht alle Inhalte sind für die Gemeinden verpflichtend.

Zu „Im Hinblick auf den ländlichen Raum“, Frage 5: Es sei hingewiesen auf die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit entsprechenden Auflagen und Verboten in Rechtsverordnungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG).

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>- Durch Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, vgl. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), und der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Bauvorhaben, vgl. §§ 3 ff. UVPG.</p> <p>- Raumordnungsverfahren prüft Raumverträglichkeit, einschließlich überörtliche Umweltverträglichkeit. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist auch für Raumordnungspläne verpflichtend (§ 8 ROG).</p> <p>Gesetzliche Grundlage: ROG, BayLplG, LEP</p>			

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Durch Berücksichtigung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, vgl. insbesondere §§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 7 c), 8 c); 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Projekte sollen der Nachhaltigkeit (also den angegebenen Belangen) entsprechen.</p>			

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Das Ergebnis ist in die erforderliche Abwägung einzustellen. Einbringung in die Abwägung, ggfs. Maßgaben für das Projekt, damit es mit den o.g. Belangen vereinbar ist.</p>			

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung bzw. Aufstellung von Raumordnungsplänen, sowie innerhalb des Raumordnungsverfahrens findet eine Abstimmung und Beteiligung statt.

Abstimmung der Bauleitplanungen österreichischer Gemeinden mit benachbartem Berchtesgadener Land.

Im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein ist eine grenzüberschreitende Beteiligung im Anhörungsverfahren vereinbart. Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis Ziele und Kriterien für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten entwickelt.

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nicht immer		Nein	
----	----------	-------------	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Ja, zum Beispiel im Rahmen

- der Vernehmlassung zum Entwurf zur Richtplan-Anpassung 08 des Richtplans St. Gallen,
- des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“;

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Bei unvermeidbaren Eingriffen in die Natur ist der Verursacher zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet; sind diese nicht möglich, kann er zu Ersatzzahlungen verpflichtet werden. Einzelheiten zur Kompensationspflicht regelt die bayerische Kompensationsverordnung.			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Es werden z. B. an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Entgelte für auf freiwilliger Basis vorgenommene aktive landschaftspflegende Maßnahmen bezahlt (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutz).			
Durch die ökologische Steuerreform wurden die Steuern auf Heizöl, Gas, Kraftstoffe und Strom angehoben und damit die Nutzung der auch für die Alpen relevanten Ressourcen Klima und Luft besteuert.			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Vgl. dazu 2 D Frage 5 (Protokoll Berglandwirtschaft) und E Fragen 10 und 22 (Protokoll Bergwald)			

--

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Schon länger bestehend; z.B. Erschwernisausgleich nach Bay NatSchG, Art. 42 oder Ausgleichsregelungen in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 5 WHG. Weitere Fälle sind nicht vorgesehen, da Einschränkungen im Interesse des Umweltschutzes hingenommen werden müssen.

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Anm.: Regelungen nach dem bayerischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfüllen eine gewisse Ausgleichsfunktion; Bildung von kommunalen Zweckverbänden und Ausgleich zwischen den jeweiligen Kommunen.			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Landes- und Bundespolitik werden seit Jahren am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies findet u. a. Niederschlag in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, im Landesentwicklungsprogramm Bayern (seit 2003), in der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Umweltpakt Bayern.			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Prüfung konkreter an die Raumordnungsbehörde herangetragenener Projekte/Studien; bei Bedarf Unterstützung			
z.B. regionales Management in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja	X (Umwelt)	Nein	
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja	X (im Alpenraum grundsätzlich)	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
Förderung / Steuerbegünstigungen von erneuerbaren Energien und Elektroautos oder Einführung von Umweltabgaben			
Generell: Derartige Fragen werden auch in der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie angesprochen (z.B. integrierte Produktpolitik, Marktanreize, zukunftsfähige Energie und Verbraucherinformation).			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Hohe Wirksamkeit			

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nach § 1 S. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Beeinträchtigungen seiner natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktionen weitgehend vermieden werden. Ihnen ist damit gegenüber den Nutzungsfunktionen grundsätzlich höheres Gewicht eingeräumt. § 4 des BBodSchG bestimmt die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Pflichten zur Vermeidung, Abwehr und von Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Bodens unabhängig von dessen Nutzung. Die Nutzung kann nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des BBodSchG im Rahmen der Gefahrenabwehr auch eingeschränkt werden. Sie wird jedoch bei der Festlegung von konkreten Sanierungszielen berücksichtigt, soweit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf Pflanzen in Betracht kommen (§ 4 Abs. 4 des BBodSchG).			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Zur Unterstützung von Maßnahmen werden reguläre Haushaltsmittel eingesetzt.			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft (z.B. Verzicht auf Düngung oder Pestizide) durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (s.a. 2 C Frage 19 und 2 D Fragen 10, 12 und 15).			

§ 1 a Abs. 2 BauGB verlangt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	X
Bodenbeobachtung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	X
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	X

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	X

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Bayern führt regelmäßige Veranstaltungen zum Bodenschutz durch, bei denen Vertragsstaaten der Alpenkonvention vertreten sind und bei denen auch Themen der Alpenkonvention diskutiert werden.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Gegenseitige Information und informelle Abstimmung ist für die Umsetzung verschiedener Ziele des Bodenschutzprotokolls ausreichend, da die Ziele selbst ja bereits Gegenstand des Protokolls sind.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Derzeit sind über 250 erdgeschichtliche Bildungen des deutschen Alpenraumes von besonders charakteristischer Eigenart im Geotopkataster Bayern erfasst. Ca. 180 davon sind nach BayNatSchG geschützt.

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Im Bereich des Bundesrechts finden sich mehrere Vorschriften im Baugesetzbuch, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden regeln. Zu nennen sind insbesondere §§ 1a Abs. 2, Abs. 3; 2 Abs. 4; 5 Abs. 2 Nr. 10; 9 Abs. 1 Nr. 20; 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Bei den Novellierungen des Baugesetzbuchs 2004 wurde das für eine flächensparende Entwicklung bereits vorhandene Instrumentarium verfeinert und verbessert. Auch ist eine Umweltprüfung nunmehr grundsätzlich bei jedem Bebauungsplan durchzuführen. Neu eingeführt wurde auch eine Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung für bestimmte, im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BauGB). Zwei weitere Novellierungen des Bauplanungsrechts (2007 und 2013 - Innenentwicklungsnovelle) dienten wesentlich der Erleichterung der Innenentwicklung.

Im Raumordnungsrecht wurden 2017 die Grundsätze der Raumordnung um eine Vorgabe erweitert, der zufolge die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu verringern ist (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG).

Eigentümer können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 179 Baugesetzbuch verpflichtet werden, die vollständige oder teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage zu dulden; seit der Novelle 2013 kann dies auch außerhalb von Bebauungsplangebieten durch die Gemeinde angeordnet und der Eigentümer in bestimmtem Umfang an den Kosten der Maßnahme beteiligt werden. Nach dieser Vorschrift kann auch die Duldung einer Entsiegelung von Böden in Bebauungsplangebieten angeordnet werden.

Auf bayerischer Ebene wurde am 29.07.2003 das „Bündnis zum Flächensparen“ ins Leben gerufen, zu dem mittlerweile mehr als 50 Bündnispartner gehören. In diesem Rahmen wurde ein Aktionsprogramm erarbeitet, das 2007 in 2. Auflage erschienen ist. Darüber hinaus beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm unter den Punkten 2.3.4; 3.1; 3.2; 5.4.1 Zielvorgaben zum Flächensparen.

Auch im BayLplG ist vorgesehen, dass die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern ist. Dies soll insbesondere durch die vorrangige Wiedernutzbarmachung von Flächen geschehen. Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder unterstützt Städte und Gemeinden mit den Handlungsschwerpunkten u.a. auch im Rahmen der Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der Flächen in Innenstädten in ihrer städtebaulichen Funktionsbehebung sozialer Missstände durch städtebauliche Maßnahmen, „Wiedernutzung von Flächen (Konversionsflächen) für Wohn-, Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Beachtung von Nutzungsmischung sowie umweltschonendem und kostensparendem Bauen“ (vgl. § 164b BauGB). Die Städtebauförderung setzt

sich in diesem Rahmen nachhaltig für die Innenentwicklung der Kommunen und eine ökologische Bestandserneuerung ein. Grundlagen eines zielgerichteten Einsatzes der Fördermittel sind integrierte städtebauliche Konzepte, die gegebenenfalls in bereits vorhandene gesamtstädtische Entwicklungskonzepte einzubetten und mit sektoralen Konzepten abzustimmen sind.

Die Unterstützung interkommunaler Aktivitäten erfolgt regelmäßig im Städtebauförderprogramm „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“. Die Erarbeitung sektoraler Konzepte, wie interkommunale Einzelhandelskonzepte oder Innenstadtkonzepte, ist im Rahmen der Städtebauförderung im Einzelfall möglich, wenn dies zur Erreichung städtebaulicher Sanierungsziele in Innenstädten und Ortszentren flankierend notwendig ist. Näheres regeln die Städtebauförderrichtlinien der einzelnen Bundesländer.

Die Städtebauförderung als investives Finanzierungsinstrument leistet einen wichtigen Beitrag insbesondere durch die Förderung von Konversionsmaßnahmen und der Fokussierung auf die Nutzung und Revitalisierung von innerörtlichen Brachflächen.

Flankiert werden die gesetzlichen Vorgaben durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Notwendigkeit des Flächensparens: auf Bundesebene z.B. durch eine Informations- und Kommunikationsplattform (www.aktion-flaeche.de); in Bayern beispielsweise durch Bürgermeister-Dienstbesprechungen, durch ein Flächenspar-Forum, das alle 2 Jahre stattfindet und eine Wanderausstellung sowie eine kostenlose Flächenmanagement-Datenbank, die allen bayerischen Kommunen zur Verfügung gestellt werden soll und die Durchführung von Pilotprojekten, beispielsweise zur interkommunalen Zusammenarbeit. Im Auftrag des Bayerischen Landtags veröffentlicht das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik jährlich einen internetbasierten Flächenverbrauchs-Bericht.

Schließlich stellt die Bayerische Staatsregierung den Kommunen als weiteres Instrument zum Flächensparen einen „FolgekostenSchätzer“ zur Verfügung, mit dem die Kosten für neue Baugebiete kalkuliert werden können.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Bei Bauleitplanverfahren ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB), bei bestimmten Vorhaben ist darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. §§ 4 ff. UVPG). Die Durchführung einer Umweltprüfung ist auch für Raumordnungspläne verpflichtend (§ 8 ROG).

Weitere Regelungen enthält für Bayern betr. Rodungen Art. 1 II Nr.3, 9 I, II Waldgesetz, betr. Eingriffsregelungen Art.11 I, II BayNatSchG.

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Renaturierung bzw. Rekultivierung ist in der Regel Bestandteil der Genehmigung.

Nach § 179 BauGB werden Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, einen Eigentümer zur Duldung der Beseitigung baulicher Anlagen und der Wiedernutzbarmachung dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen, bei denen der durch Bebauung oder Versiegelung beeinträchtigte Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll, zu verpflichten. Nach § 5 S.2 BBodSchG können im Einzelfall und soweit nicht das Baurecht einschlägig ist gegenüber Grundstückseigentümern Anordnungen zur Entsiegelung getroffen werden. Auch § 1 III Nr. 2 BNatSchG sieht vor, dass nicht mehr genutzte versiegelte Flächen zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind. Nach § 2 II Nr. 6 S.1, 3 ROG ist vorgesehen, dass Bodenversiegelung in erster Linie vermieden werden und versiegelte Böden wiederhergestellt werden müssen.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			
Einsatz von Baurestmassen, Sekundärrohstoffdüngern wie Bioabfälle und Klärschlamm, Entwicklung von wirtschaftlichen Rückgewinnungsverfahren für Phosphat aus Klärschlamm			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Abwägung der Interessen in den verschiedenen Genehmigungsverfahren			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
In festgesetzten Wasserschutzgebieten können zum Schutz des Gewässers, insbesondere des Grundwassers, bestimmte Handlungen – z.B. der Abbau von Bodenschätzen – verboten werden vgl. §§ 51, 52 WHG. Durch die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau gemäß § 51 Abs. 2 WHG soll dem Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung getragen werden.			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?
Nach Art. 23 I Nr.2 BayNatSchG i.V.m. § 30 II BNatSchG sind sie gesetzlich geschützte Biotope. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Moorwäldern führen können, sind unzulässig.
Der Schutz von Mooren findet außerdem Berücksichtigung im Leitbild des LEP.
Erschwernisausgleich wird gewährt für den Ausgleich des arbeitswirtschaftlichen Mehraufwands, der dem Eigentümer einer Feuchtfläche durch die landwirtschaftliche Nutzung aus Gründen des Naturschutzes entsteht, Art. 42 BayNatSchG; Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich.
Im Rahmen des Klimaschutzprogrammes Bayern 2050 wird die Renaturierung von ausgewählten Moorstandorten angestrebt. Ziel ist die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushaltes als Voraussetzung für aktives Moorwachstums durch Torfbildung. Durch die Renaturierung von Hochmooren, Niedermooren und Anmooren könnte die Emission klimarelevanter Gase in Bayern um rd. 5 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalente reduziert werden.

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja	X	Nein	

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz durch Rindenmulch • Erhöhung der Kompostierungsrate z.B. durch Grüne Tonnen 			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			

Nach Art. 39 V 1 Nr.4 BNatSchG ist die Räumung von ständig wasserführenden Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen nur verboten, wenn dadurch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird.

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja	X s. Moorrenaturierungsprogramm	Nein	
----	---	------	--

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung zu medizinischen Zwecken (Kuren) • Nutzung zur Herstellung von Heilmitteln (Salben etc.) • aber ansonsten teilweise Einstellung des Torfabbaus auf staatlichen Flächen durch Beschluss des Landtags vom 18.12.1996 			

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja		Nein	X

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
<p>Beim Landesamt für Umwelt (LfU) wird im UmweltAtlas Bayern ein Bodeninformationssystem geführt, um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereit zu stellen.</p> <p>Eine Übersichtskarte (Erosionsgefährdungskataster) ist an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten niedergelegt und einsehbar.</p>			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	X	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	X	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	X	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	X	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.

Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis wurden europarechtlich vorgeprägt durch die Düngemittel-VO im Jahr 2003 festgelegt und 2017 novelliert.



31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	X

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel			X
Synthetische Pflanzenschutzmittel			X
Klärschlamm			
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	X da bereits auf niedrigem Niveau

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?			
Ja	X	Nein	

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	X	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			
<p>Art. 10 BayNatSchG – Pisten – regelt Genehmigung und Renaturierungsmaßnahmen von Skipisten</p> <p>Meistens handelt es sich um Kleinkorrekturen an Pisten aus Sicherheitsgründen. Nur für Liftersatzbauten kam es zu Eingriffen in den Bergwald. Ausgleich erfolgt z.B. durch Unterpflanzen der Liftrasse mit niedrigem Gehölz, Ersatzpflanzungen oder Auflassung der alten Liftrasse. Forstämter stellen sicher, dass die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.</p>			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	X

Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			
Gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 3 BayWG darf zur künstlichen Beschneigung nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja	X (zum Teil)	Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			
<p>In der Mitte 2005 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten Skipistenuntersuchung wurden an ca. 2% von 11.333 Flächen Vegetationsschäden der Kategorie "groß und sehr groß" ermittelt, an ca. 3% mit Kategorie "mittel".</p> <p>Festgestellt wurden v.a. Schäden durch Skibetrieb an Grasnarbe und Humusdecke, an Zwergsträuchern, Veränderungen in Artbestand und Struktur von schützenswerten Pflanzengesellschaften. Hinzu kommen Erosionsschäden v.a. auf baulich veränderten Flächen (Anmerkung: Trittschäden durch Weidevieh zeigen 18% der Flächen).</p> <p>Für alle geschädigten Flächen wurde ein Katalog an Empfehlungen erarbeitet. Am häufigsten wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Begrünen und Begrünung pflegen; Beweidung verringern; Erosionsflächen sanieren; Drainage verbessern; Wanderweg instandsetzen; Sperrung bei geringer Schneehöhe.</p>			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?
Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des BBodSchG sind zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten die in einer Rechtsverordnung erlassenen/ festgelegten Werte heranzuziehen (→ BBodschV, Altlastenverordnung). Voraussetzung hierfür ist allerdings die Festlegung in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift des Bundes, welche Zusatzbelastung durch den Betrieb einer Anlage oder welcher Emissionsmassenstrom aus einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zu schädlichen Bodenveränderungen anzusehen ist.

Dies wurde bei der Novellierung der TA Luft im Jahre 2002 durch die Festlegung entsprechender Werte in den Nrn. 4.5.2 a) (Immissionswerte für Schadstoffdeposition) und 4.6.1.1 (Tabelle 7, Bagatellmassenströme) bestimmt.

Im Bereich Wasser ist als eine wesentliche Maßnahme die Vermeidung der Einleitung von Abwasser in den Boden durch zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigung zu nennen.

Auflagen und Überwachung in Genehmigungsverfahren nach geltendem Umweltrecht und dem Stand der Technik, geordnete Abfallentsorgung durch die Landkreise.

Schließlich sind der Vollzug der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung zu nennen. Eine vom LfU im Jahr 2011 erstellte „Planungshilfe für Kommunen“ zeigt Wege zu einem umweltfreundlichen und zukunftsfähigen Klärschlamm Entsorgungskonzept. Außerdem sind Richtwerte für wirtschaftliche Anlagengrößen und Kostenansätze für verschiedene Behandlungs- und Verwertungsmöglichkeiten aufgeführt. Aspekte des Klimaschutzes werden für einzelne Entsorgungswege ebenso dargestellt wie Grundlagen und technische Lösungen der Phosphorrückgewinnung vor oder nach der Verbrennung

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

Einige Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der bereits bestehenden Technischen Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) wie z. B. Regelungen zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen und zur Unterweisung von Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vornehmen, tragen auch dazu bei, der Kontamination der Böden vorzubeugen.

In Bayern wird die Einhaltung der gefahrstoffrechtlichen Vorschriften von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen durch Überwachungsprojekte und durch anlassbezogene Betriebskontrollen überprüft.

Das damalige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat das multinationale Forschungsprogramm MONARPOP (Monitoring Network in the Alpine Region for Persistent and other Organic Pollutants) von 2005 bis 2009 unterstützt. Humus-, Mineralböden- und Fichtennadelproben von 40 entlegenen Alpenstandorten und sieben Höhenprofilen wurden in den beteiligten Ländern auf zahlreiche Schadstoffe untersucht. Luft- und Depositionsmessungen wurden an drei hochalpinen Standorten – am Sonnblick in Österreich, auf der Zugspitze in Deutschland und am Weißfluhjoch in der Schweiz – durchgeführt. Für die Analyse der Herkunft von Schadstoffen wurde weltweit erstmalig eine neue Methode eingesetzt:

Luftproben wurde via Fernsteuerung nach tagesaktuellen meteorologischen Prognosen gesammelt und entsprechend ausgewertet. Ergebnisse des Projektes zeigen, dass die Alpen als Barriere für Schadstoffe dienen, die weite Strecken in der Luft transportiert werden. Höhere Schadstoffkonzentrationen finden sich demnach in den Randlagen. In den zentralen Lagen wurden meist die niedrigsten Belastungen gemessen. Zwischen Nord und Süd, Ost und West wurden signifikante Belastungsunterschiede festgestellt, die Konzentrationen der Chemikalien veränderten sich auch mit der Höhe. Schadstoffspuren fanden sich in Luft und Wald selbst bei solchen Substanzen, deren Einsatz in Europa seit vielen Jahren verboten ist.

Faltblätter des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft informieren und klären über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen auf; Kontrollen werden durch die Kreisverwaltungsbehörden im Vollzug der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchgeführt; Forschungsprogramme laufen zum Sickerwasseraustrag aus Böden und Bauschutt.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?

Ja	X (z.T.)	Nein	
----	-----------------	------	--

Nennen Sie Details.

Im Bereich höherrangiger Straßen ist der Einsatz von Streusalz aus Verkehrssicherheitsgründen unerlässlich und hat einen erheblichen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen. Durch die Verwendung moderner Technologien (Feuchtsalz) und einen auf die Bedürfnisse angepassten Winterdiensteinsatz (modifizierter Winterdienst) wird der Streusalzverbrauch auf ein Minimum reduziert. Eine Ökobilanz des Ökoinstituts in Freiburg bestätigt, dass bei der Anwendung der Feuchtsalztechnologie das Streumittel Salz dem Streumittel Splitt auch ökologisch überlegen ist.

Der Winterdienst auf Kommunalstraßen obliegt entsprechend den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung den Kommunen. Das „Winterdienstmerkblatt“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt schlägt hierzu vor, den Streusalzeinsatz auf Hauptverkehrsstraßen und auf besondere Gefahrenstellen zu beschränken. Auf allen anderen Straßen sowie Gehwegen soll im Regelfall auf Streusalz verzichtet werden.

Eine Reihe von Wintersportgemeinden verzichtet im Ortsbereich weitgehend auf Salzstreuung. Bei den übrigen Gemeinden ist die Handhabung unterschiedlich, zum Teil erfolgt Ersatz durch Split.

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt zentral das Kataster nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG). Für die Erhebung der Daten sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			
Die Altlastenbearbeitung erfolgt in der Regel stufenweise und als iterativer Prozess. Methoden und Verfahren zur Untersuchung, Bewertung und Gefährdungsabschätzung richten sich nach den Vorgaben der BBodSchG und der BBodSchV, ergänzt durch fachliche Arbeits- und Vollzugshilfen.			
Das Gefährdungspotenzial und die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen werden dabei aus der Messung der Schadstoffkonzentrationen im Boden, in der Bodenluft sowie in Grund- und Sickerwasser abgeleitet.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.
<p>1) Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) – Verordnung vom 17. Dezember 2014</p> <p>2) Abfallwirtschaftskonzepte der zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände; u.a. mit Errichtung von Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen und Wertstoffhöfen, Sammlung von Wertstoffen oder Sondermüll).</p> <p>Leitfaden zur Erstellung kommunaler Abfallvermeidungskonzepte zeigt auf, was Kommunen für den Ressourcen- und Klimaschutz in Bezug auf Abfallvermeidung leisten können. Er ist im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums vom Ressource Lab der Universität Augsburg sowie vom LfU erarbeitet worden.</p>

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie?			
Durch einen interministeriellen Arbeitskreis.			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?
--

Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Alle ergriffenen Maßnahmen konnten erfolgreich und effizient umgesetzt werden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	X
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	X
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	X
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	X
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	X
Forschung	X
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung verschiedener Veröffentlichungen und umsetzungsorientierter Maßnahmen zum Naturschutz im Bereich, ökologischer Verbund, Schutzgebiete, nachhaltiger Tourismus (u.a. Alpine Nature 2030 – Creating ecological connectivity for generations to come, 2017) • Interreg III B, Projekt „Living Space Network“ (www.livingspacenetwork.bayern.de) • Interreg III A, Projekt “Grenzüberschreitende Umweltbildungseinrichtungen im Karwendel” • Vorbereitung der Einrichtung eines Naturparks im Grenzgebiet zwischen Allgäu und Vorarlberg mit Förderung aus Interreg III A Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein • Interreg V B Projekt, AlpES (Alpine Ecosystem Services – mapping, maintenance and management), wichtigstes Ziel des Projektes AlpES ist es, Ökosystemdienstleistungen als regionale/transnationale Umweltmanagementgrundlage zu etablieren. Außerdem sollen die Projektzielgruppen darin ausgebildet und unterstützt werden, diese zu verstehen, zu bewerten und zu verwalten. • Interreg V B Projekt LOS_DAMA! (Landscape and Open Space Development in Alpine Metropolitan Areas): Durch Verbesserung von Governance und Planung wird eine nachhaltige Entwicklung der grünen Infrastruktur im Stadtumland ermöglicht. Die Veränderungen sollen Akteure binden und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen verbessern. Das Projekt soll eine qualifizierte Nutzung moderner Verhandlungs-, Mediations- und Maßnahmentools fördern. 	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Kreisebene, da großemäßig überschaubar und persönliche Kontakte Umsetzung erleichtern

Gemeinsame konkrete Projekte zwingen dazu, gemeinsam zu einem vorzeigbaren Ergebnis zu kommen. Finanzielle Mittel sind mitentscheidend für die Zielerreichung

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			
Das ALPARC – Netzwerk Alpiner Schutzgebiete ermöglicht einen Austausch zwischen den alpinen Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Ruhezeiten und anderen Schutzformen.			

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein	X	Nicht relevant	
Nennen Sie Details.					
Dies wird erst in den kommenden Jahren relevant werden.					

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“	<ul style="list-style-type: none"> FFH-Grundlagenerhebungen: Sicista betulina (Waldbirkenmaus) in den Allgäuer Alpen, Austropotamobius torrentium (Steinkrebs), Coenagrion mercuriale (Helm-Azurjungfer), Dryomys nitedula (Baumschläfer), Kalktuffquellen, Fließgewässer der planaren 	2016 – 2019

	<p>bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis, Alpine Knieweidengebüsche</p> <ul style="list-style-type: none"> • B. Quinger & A. Ringler (i. A. LfU): Moorstandorte mit Vorkommen hochgradig bedrohter Moorpflanzen (teilweise Glazialrelikte in Bayern) - Dokumentation der Zustandsentwicklung, Grundlage für die Planung von Maßnahmen-Projektphase 2015 bis 2019 • R. Gerecke (i. A. LfU): Erfassung von Quellorganismen an drei Standorten mit zwölf Probestellen (Lkr. OA) - Projektphase 2018 bis 2019 • Erfassung der Arthropodenfauna mit Malaisefallen im Rahmen des Barcoding • Fauna der Zugspitze: Schmetterlinge, Laufkäfer, Spinnen • Tagfalter, Heuschrecken, Zikaden auf Almen • Wiederbeweidung der Brunnenkopfbalm – Untersuchung der Insekten • Steinadler-Monitoring • Monitoring der Rauhußhühner • Monitoring der Vögel auf Almen • Alpenbiotopkartierung Bayern <p>https://www.lfu.bayern.de/na-tur/biotopkartierung_alpen/index.htm</p>	<p>2015-2019</p> <p>2018-2019</p> <p>Seit 2013</p> <p>2017-2018</p> <p>Seit 2017</p> <p>Seit 2018</p> <p>Jährlich</p> <p>Seit 2012</p> <p>Jährlich</p> <p>Durchführung landkreisweise 1991 bis 2008</p>								
<p>„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 30 BNatSchG Anteil am Alpenraum: 26,71 % • Schutzgebiete in Bayern mit Anteil an der Alpenkonvention (Stand: 03/2019) <table border="1" data-bbox="678 1832 1034 2067"> <thead> <tr> <th>Schutzgebiets-typ</th> <th>Fläche [ha]</th> <th>Anzahl</th> <th>%-Anteil Fläche Alpenkonvention</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Schutzgebiets-typ	Fläche [ha]	Anzahl	%-Anteil Fläche Alpenkonvention					
Schutzgebiets-typ	Fläche [ha]	Anzahl	%-Anteil Fläche Alpenkonvention							

	<table border="1"> <tr> <td>Nationalpark</td> <td>20.823</td> <td>1</td> <td>1,86</td> </tr> <tr> <td>NSG</td> <td>106.681</td> <td>100</td> <td>9,56</td> </tr> <tr> <td>LSG</td> <td>191.270</td> <td>185</td> <td>17,14</td> </tr> <tr> <td>Biosphärenreservat</td> <td>83.953</td> <td>1</td> <td>7,52</td> </tr> <tr> <td>FFH-Gebiet</td> <td>235.609</td> <td>154</td> <td>21,12</td> </tr> <tr> <td>SPA</td> <td>179.481</td> <td>24</td> <td>16,09</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsbestandteil</td> <td>1.375</td> <td>263</td> <td>012</td> </tr> </table>	Nationalpark	20.823	1	1,86	NSG	106.681	100	9,56	LSG	191.270	185	17,14	Biosphärenreservat	83.953	1	7,52	FFH-Gebiet	235.609	154	21,12	SPA	179.481	24	16,09	Landschaftsbestandteil	1.375	263	012	
Nationalpark	20.823	1	1,86																											
NSG	106.681	100	9,56																											
LSG	191.270	185	17,14																											
Biosphärenreservat	83.953	1	7,52																											
FFH-Gebiet	235.609	154	21,12																											
SPA	179.481	24	16,09																											
Landschaftsbestandteil	1.375	263	012																											
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“	<p>Oberste Naturschutzbehörde (StMUV)</p> <p>Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern, Regierung von Schwaben)</p> <p>Untere Naturschutzbehörden (Landratsämter in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreie Städte)</p> <p>Landkreise und Gemeinden</p> <p>Nationalparkverwaltung Berchtesgaden</p> <p>Landschaftspflegeverbände in den Landkreisen Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu, Miesbach, Rosenheim, Traunstein und Berchtesgaden.</p>																													
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“	Siehe Anlage unten. Ergänzung: Schutzgebietsverordnungen der im Gebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler																													
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“	<p>Reguläre Naturschutzarbeit der Behörden. Darüber hinaus:</p> <p>Gebietsbetreuung in verschiedenen Alpenregionen mit breiter Öffentlichkeitsarbeit und konzeptioneller Arbeit</p> <p>Naturparkranger in den Naturparks Nagelfluhkette und Ammergauer Alpen</p> <p>Artenhilfsprogramme zu verschiedenen alpinen Arten</p> <p>Blühpakt Bayern</p>																													

	Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 - NaturVielfaltBayern Aufbau „Zentrum Naturerlebnis alpin“	
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“	<p>Öffentlichkeitsarbeit der in der Region ansässigen Behörden und Naturschutzverbände zum Naturschutz allgemein.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit speziell zur Alpenkonvention:</p> <p>https://www.stmuvm.bayern.de/ministerium/eu/zusammenarbeit/alpenkonvention/index.htm</p> <p>BayernTourNatur: Gemeinschaftsaktion von Staat und Gesellschaft, die dazu einlädt, auf fachkundig begleiteten Touren die Faszination Natur hautnah zu erleben.</p> <p>https://www.tournatur.bayern.de/</p> <p>Bildungsangebote durch ein bayernweites Netz von staatlich anerkannten Umweltstationen und Umweltbildungseinrichtungen.</p> <p>https://www.umweltbildung.bayern.de</p>	
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“	Aktualisierung der Alpenbiotopkartierung. Fortsetzung von Untersuchungsprogrammen zu Fauna, Flora und Biotopen im Rahmen von „NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm 2030“	

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Landesentwicklungsprogramm, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspläne von Gemeinden, Raumordnungspläne, Regionalpläne (Landschaftsrahmenpläne)			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	X
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	X
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	X
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	X
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	X

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Regionalplanung, kommunale Landschaftspläne	
Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, Weitergabe von Fachdaten	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
§§ 13-18§§ 9 V, 17 X BNatSchG, Art. 10 II, 23 VI BayNatSchG, vgl. UVP-Gesetz, Strategische Umweltprüfung (SUP), Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz			

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

§§ 13-23 ff. UVPG: Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Nach § 15 BNatSchG werden Eingriffe untersagt, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Art. 6 Abs. 2, 7 BayNatSchG – Untersagung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vermeidungsgebot

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Art. 6 Abs. 2, 7 ff. BayNatSchG und § 15 II, V BNatSchG enthalten Ausgleichsverpflichtungen, wenn unvermeidbare Eingriffe vorgenommen werden durften.

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Wenn Befreiungstatbestände vorliegen (vgl. Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 5, 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG – Untersagung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (auszugleichen oder zu ersetzen). Die Maßnahmen werden in den Genehmigungsverfahren festgesetzt. Sind die durch den Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen nicht kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, können sogenannte Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Anstelle dieser kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

Ja

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Nahezu alle Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege dienen letztlich dazu.

In den Naturschutzgebieten und in Nationalparks sind grundsätzlich per Gesetz alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Gebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Die Gebiete dürfen nur auf den Wegen betreten werden. Die näheren Bestimmungen werden in den Schutzgebietsverordnungen festgelegt. In der Kernzone des Nationalparks finden mit Ausnahme der Erholungsnutzung keine Nutzungen statt.

Auflagen in öffentlich-rechtlichen Gestattungen, Schaffung von Ausgleichsflächen

Im Landkreis Miesbach werden in unberührten Bergbereichen grundsätzlich keine Erschließungsmaßnahmen genehmigt.

Ferner:

- Maßnahmen zur Lenkung des Erholungsverkehrs
- Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“ des Alpenvereins
- Erstellung von Energiekonzepten, um die Potenziale der erneuerbaren Energien zu eruieren und damit die fossilen Vorräte zu schonen
- Erstellung von Verkehrskonzepten, um die Verkehrsströme zu bündeln
- Bezuschussung von öffentlichen Buslinien in Alpengemeinden, um den Individualverkehr zu reduzieren

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

- Gemäß Art. 141 Abs. 3 Satz 1 garantiert die Bayerische Verfassung: Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.
- Verfahrensbeteiligung nach BayVwVfG; für fast alle Maßnahmen sind Anhörungen vorgeschrieben; Abwägung der Naturschutzbelange mit den übrigen Belangen; Durchführung von Lenkungsmaßnahmen in den Schutzgebieten und an Seen durch Schaffung von Ruhezeiten für bedrohte Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tegernsee-Schutzverordnung) und durch Anlegen von Badeplätzen für die erholungssuchende Bevölkerung. Ergänzend zu Rechtsetzungen werden in freiwilligen Vereinbarungen z.B. zum Wassersport, zum Klettern, zum Radfahren und Wandern Kooperationen mit entsprechenden Verbänden und Vereinen geschlossen.
- Nach § 3 III BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

- BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 400 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise;
- Nationalpark Berchtesgaden: Waldpflegemaßnahmen, Wildbestandsregulierung, Gewässerpflegemaßnahmen, Almpflegemaßnahmen, Besucherlenkungsmaßnahmen
- Artenhilfsprogramme: Steinadler, Weißstorch, Uhu, Apollofalter, Wiesenbrüter, Fledermaus, Feldhamster, Botanik
- Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm

- Blühpakt Bayern mit dem Ziel der Erholung der Bestände und Vergrößerung der Insektenvielfalt
- NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm 2030
- UmweltAtlas Bayern: Themenbereich „Natur“: Daten zu Schutzgebieten und zur Biotopkartierung
- Bayerischer Aktionsplan Wolf: Minimierung von Konflikten durch gezielte Managementmaßnahmen
- Wanderausstellung „Die großen Vier“ – vom Umgang mit Bär, Wolf und Luchs

LIFE-Projekte

- Moorrenaturierungsprogramm;
- Rückbau von Gewässerverbauungen, ökologische Verbesserungen bei neuen Hochwasserschutzmaßnahmen
- Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen in ausgeräumten, landwirtschaftlich genutzten Fluren.
- Pflege von Streuwiesen
- Hagaktion, die im Landkreis Miesbach seit 25 Jahren besteht. In dieser Zeit wurden ca. 53 km neue Hage und Hecken angelegt

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm (diese dienen vor allem dem Erhalt herkömmlicher Alpflächen und der Streuwiesen)

Erschwernis-Ausgleich-Regelungen

Im Landkreis Miesbach gibt es z.B. folgende spezielle Programme:

Hagpflegeprogramm, Uferrandstreifenprogramm, Alleenprogramm

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Keine, ähnliche Wirkung durch Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm und Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm. Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) des Bayerischen Umweltministeriums, Vertragsnaturschutzprogramm Wald

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Förderprogramme: Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, Vertragsnaturschutzprogramm Wald, Kulturlandschaftsprogramm, Förderung ausreichender Güllegruben zum Schutz des Grundwassers, Förderung des Aufbaus und der Pflege von Laub- und Mischwäldern.

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
--	----------

Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	
---------------------------------------	--

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
---	--

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-**Schutzgebietskategorie**, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).

Im Geltungsbereich der Alpenkonvention befindet sich ein Nationalpark, der Nationalpark „Berchtesgaden“. Naturraum: Berchtesgadener Alpen, Größe: 21 000 ha, davon 75 % Kernzone und 25 % Pflegezone, am 01.08.1978 eingerichtet, Verordnung vom 16.02.1987 (Neufassung). Außerdem wurde das Gebiet des NP einschließlich einer Entwicklungszone von 25.900 ha 1990 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt.

Derzeit befinden sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention 100 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 127.000 ha.

Meldung von 154 FFH- und 24 Vogelschutzgebieten zum September 2004; dies entspricht 21,2 % bzw. 16,1 % der Fläche des Konventionsgebietes.

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

- Schutz von Biotopen durch § 30 BNatSchG, Art. 23 und Art. 19 BayNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Lenkungsmaßnahmen in den Schutzgebieten
- Einstellung von mittlerweile 65 Gebietsbetreuern in attraktiven Naturräumen/Schutzgebieten Bayerns, davon eine Reihe vom Alpen – und Voralpenraum, z.B. Obere Isar, Murnauer Moos, Chiemsee und Chiemseemoore, Ammersee, Allgäuer Hochalpen.

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	

Nennen Sie Details.

Seit Oktober 2003 sind beide Nationalparkverwaltungen (nur ein NP liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, s. o.) dem StMUV unmittelbar nachgeordnete, selbständige Behörden. Mittel und Personal werden vom StMUV bereitgestellt.

23. Wurden Schon- und Ruhezonon eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Nennen Sie Details.

Das Bayerische Naturschutzrecht kennt die Schutz-Kategorie „Schon- und Ruhezonon“ nicht. Im NP „Berchtesgaden“ wurden 75 % der Fläche als Kernzone ausgewiesen, bis auf eine eingeschränkte Erholungsnutzung finden hier keine Nutzungen und auch keine Pflegemaßnahmen

statt. Oberstes Ziel ist die ungestörte, eigendynamische Entwicklung der Lebensgemeinschaften.

Teil 3 und Teil 4 des BayNatSchG sehen jedoch diverse Schutzmöglichkeiten von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur vor, durch die die Erholung in der freien Natur beschränkt werden kann.

So wird die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen der in Art. 23 V BayNatSchG genannten Tiere in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt, insbesondere wurden Ruhezone für Wasservögel und Schilfbrüter am Chiemsee eingerichtet.

Nach § 22 II BayJagdG können Gebiete zu Wildschutzgebieten erklärt werden; in den bayerischen Alpen bestehen entsprechende Schutzgebiete.

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

§ 68 BNatSchG, Art. 36 BayNatSchG (Geldausgleich bei enteignenden Maßnahmen bzw. bei wesentlicher Erschwernis bestehender Nutzung bzw. nicht anders abzuhelfender unzumutbarer Belastung). Freiwillige Landschaftsschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Programms BayernNetz Natur förderfähig.

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Natura 2000

- BayernNetz Natur: landesweiter Biotopverbund mit derzeit über 400 Umsetzungsprojekten, in der Regel auf Ebene der Landkreise
- Verschiedene vom Alpine Space Programm der EU finanzierte und von D co-finanzierte Projekte (z.B. ECONNET
http://www.econnectproject.eu/about_the_project.php?lang=en)

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Zwischen der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden und dem Naturschutzgebiet Kalkhochalpen gibt es seit Jahren gemeinsame Kontakte und Abstimmungen.

Schaffung einer gemeinsamen Pilotregion des ökologischen Verbundes der Alpenkonvention zwischen dem Berchtesgadener und dem Salzburger Land.

Tirol und Bayern arbeiten seit einigen Jahren am grenzüberschreitenden Naturschutz und -FFH- und SPA-Gebiet „Karwendel“ zusammen. Verschiedene Maßnahmen wurden umgesetzt. Ein gemeinsamer FFH-Managementplan ist in der Überlegung. Ein gemeinsames Interreg-Projekt zum Artenschutz im Bergwald (BASCH) läuft derzeit bei der TU München, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) sowie österreichischen Projektpartnern; u.a. werden grenzüberschreitende Natura 2000-Gebiete bearbeitet.

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Durch bilaterale Diskussionen/Austausch	X
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch	
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen	X
Sonstiges	

Nennen Sie Details.

Karwendel: Gemeinsame Umweltbildungsangebote, Lenkung des Skitourengehens, Lenkung des Canyoning

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Nennen Sie Details.

§ 30 BNatSchG; , Art. 23 , Art. 57 BayNatSchG: Maßnahmen, die Biotope beeinträchtigen, sind untersagt und bußgeldbewehrt; Fortsetzung der Alpenbiotopkartierung

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Nennen Sie Details.

Förderung im Rahmen der Naturpark – und Landschaftspflege-Richtlinien.

Förderung von Projekten durch den Bayerischen Naturschutzfonds.

Förderung der Renaturierung von Gewässern durch die Wasserwirtschaftsverwaltung.

Bayerisches Landschaftspflegeprogramm

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja*	X	Nein	
-----	----------	------	--

Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?

Art. 19, 46 Nr.4 BayNatSchG

Kartierungsanleitung zur Alpenbiotopkartierung 1990

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Landesweites Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) auf Landkreisebene als für die Verwaltung verpflichtendes Fachprogramm. • Umsetzung des ABSP im Rahmen des BayernNetz Natur als landesweiter Biotopverbund mit über 400 großräumigen Umsetzungsprojekten. • Artenhilfsprogramm für endemische und stark bedrohte Pflanzenarten Bayerns • Artenhilfsprogramme z.B. für Wiesenbrüter, Steinadler, Weißstorch, Wanderfalke und Apollofalter, Fledermaus, Feldhamster, Botanik • Ferner Projekte zum Erhalt der Raufußhühner, Untersuchungen zum Vorkommen des Fischotters, Projekt Skibergsteigen umweltfreundlich vom DAV und StMUV • Bayern Arche: Bayerische Biodiversitätsstrategie (Handlungsschwerpunkte: Schutz der Arten- und Sortenvielfalt, Schutz und Erhalt von Lebensräumen, Vernetzung der Lebensräume durch Biotopverbund, Vermittlung von Umweltwissen durch Bildung und Forschung) • Verbändeförderung des BMU: Projekt „WeWild – Sensibilisierung von Wintersportlerinnen und –sportlern im gesamten Alpenraum für das Respektieren und den Schutz von alpinen Wildtieren und ihren Lebensräumen“ des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete ALPARC • UmweltAtlas Bayern: Themenbereich „Natur“: Daten zu Schutzgebieten und zur Biotopkartierung • Blühpakt Bayern mit dem Ziel der Erholung der Bestände und Vergrößerung der Insektenvielfalt • NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm 2030 • Bayerischer Aktionsplan Wolf: Minimierung von Konflikten durch gezielte Managementmaßnahmen • Wanderausstellung „Die großen Vier“ – vom Umgang mit Bär, Wolf und Luchs • Unterstützung von Projekten und Konzepten durch den Bayerischen Naturschutzfonds 			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wann?		In den ab dem Jahr 2016 überarbeiteten Roten Listen der gefährdeten Tiere und Pflanzen Bayerns sind die o.g. Arten aufgelistet.	

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Insbesondere §§ 39 ff., 44 BNatSchG; Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); Art. 39 Bay-NatSchG; Art. 19 BayNatSchG, der auf das Arten und Biotopschutzprogramm verweist.		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	X	Nein	

Wenn ja, wann?	<p>§ 44 BNatSchG verweist u.a. auf die am 16. Februar 2005 erlassene Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit Anhang I (zuletzt geändert am 21. Januar 2013), die eine Auflistung der besonders geschützten und streng geschützten Arten einschließlich zahlreicher in den Alpen vorkommender Arten enthält. Zudem enthalten Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Anhang A und B der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 v. 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) sowie Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) v. 30.11.2009 Auflistungen geschützter Tier- und Pflanzenarten, die nicht oder nur eingeschränkt gehandelt werden dürfen..</p>
----------------	---

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen. Listen sind Bestandteil der bei Frage 33 und 34 genannten geltenden Regelungen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Neben den verschiedenen in § 39 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 BNatSchG, § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG sowie in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmetatbeständen (Ausnahmen von Besitzverboten in			

Abs.1; Ausnahmen von Vermarktungsverboten in Abs. 2 und 3; Privileg für Totfunde in Abs. 4; Privileg für Gesundheitspflege verletzter, hilfloser oder kranker Tiere in Abs. 5; Privileg für Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen in Abs. 6, Zulassung von (Einzel-)Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses in Abs. 7 und Zulassung weiterer (Einzel-)Ausnahmen im Fall des Verbringens aus dem Ausland in Abs. 8) kommt auch ggf. eine Befreiung von den Verboten der §§ 39, 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG in Betracht. Dies allerdings nach den restriktiven Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG nur in eng umgrenzten Fällen.

Bayern hat darüber hinaus von der Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 S. 5 BNatSchG n.F. Gebrauch gemacht und im Jahr 1996 eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV; Kormoranverordnung), eingeführt. Damit wurde eine Abschusserlaubnis für Kormorane in der Zeit vom 16. August bis 14. März und im Umkreis von 200 m um Gewässer außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks und europäischer Vogelschutzgebiete bayernweit erteilt und zuletzt bis 16.07.2027 verlängert. Die AAV gilt auch für Biber.

Vor dem Hintergrund eines Landtagsbeschlusses vom 07.05.2009 "Hilfe für die Fischereiwirtschaft und gefährdete Fischbestände" (Drs. 16/1304) haben die Regierungen zusätzliche Allgemeinverfügungen erlassen, die gebietsspezifisch weitergehende Regelungen als die artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) aufweisen.

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

--

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?

--

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?			
Ja		Nein	X
Nennen Sie Details.			
<p>Der durch Art. 19 BayNatSchG und das Arten- und Biotopschutzprogramm beabsichtigte Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ein.</p> <p>Das (BNatSchG) regelt in § 40 das Aussetzen und Ansiedeln von Pflanzen und Tieren gebietsfremder Arten in der freien Natur. Das StMUV unterstützt oder fördert aktiv keine Wiederansiedlungsprojekte einheimischer Arten im Alpenraum. Wandern ehemals einheimische Arten wieder zu oder sind solche Zuwanderungen zu erwarten, wird entsprechend reagiert, wie z.B. für Wolf, Braunbär und Luchs durch <u>Managementpläne</u> geschehen. Auch die bei der X. Alpenkonferenz gegründete Plattform „Großraubtiere“ bringt diese Bemühungen zum Ausdruck.</p>			

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?			
Ja		Nein	X
Nennen Sie Details.			

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
<p>Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 v. 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und Durchführungsverordnung (EU) 1141/2016 vom 13.7.2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014</p> <p>Die in der Durchführungsverordnung aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten (invasive, gebietsfremde Arten) dürfen seit August 2016 nicht absichtlich in die EU eingebracht, gehalten, gezüchtet, befördert, in Verkehr gebracht, verwendet oder getauscht, zur Fortpflanzung gebracht oder freigesetzt werden.</p> <p>Die Verordnung ist umgesetzt durch §§ 40 bis 40f, 48a, 51a BNatschG.</p> <p>§ 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren</p> <p>(1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, 2. der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes <ol style="list-style-type: none"> a) der Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommen oder vorkamen, b) anderer Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, 3. das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam, 					

4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

Das deutsche Gentechnikrecht (Gentechnikgesetz, GenTG), das die entsprechenden EU-Bestimmungen umsetzt, schreibt vor, dass vor der genehmigungsbedürftigen Freisetzung von GVO und dem In Verkehr bringen die damit verbundenen Risiken für Leben und Gesundheit von Menschen und die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere und Pflanzen umfassend zu bewerten sind (Risikoprüfung) und eine Anhörung der Öffentlichkeit voranzugehen hat. Diese Risikoprüfung und die Sicherheitsmaßnahmen sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. zu überarbeiten, insbesondere wenn die Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr angemessen sind und die Risikobewertung nicht mehr dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Stand entspricht.

Nach § 35 BNatSchG ist darüber hinaus bei Freisetzungen von GVO und bei bestimmten Formen des Umgangs mit Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Das heißt, dass diese Handlungen vor ihrer Durchführung zunächst auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung, dass die Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie grundsätzlich unzulässig.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Im bayerischen Alpenraum wurde ein hoher Anteil an Schutzgebieten festgelegt; als Fachkonzept ist ein Arten- und Biotopschutzprogramm flächendeckend für den gesamten bayerischen Alpenraum aufgestellt. Erhaltung der alpinen Biodiversität durch Programme (vor allem Vertragsnaturschutz und Kulturlandschaftsprogramm, Blühpakt Bayern, NaturVielfalt-Bayern) weitgehend gelungen.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch			
<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche und politische Aufmerksamkeit - fachliche Unterstützung, Beratung, Bildung und Forschung - Fördermaßnahmen (staatliche und lokale) 			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Anhörung der Verbände der Alm-/Alpwirtschaft und der Bergbauern			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Abgestimmtes Vorgehen bei politischen Entscheidungen	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Gemeinsame Projekte, da hierbei häufige persönliche Kontakte entstehen.	

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaftsprogramm (insbesondere Mahd von Steilhangwiesen) 		

- Ausgleichszulage zum Ausgleich natürlicher Standortnachteile in Berggebieten
- Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich
- Bayerisches Landschaftspflegeprogramm

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Nennen Sie Details.

LEP berücksichtigt die Besonderheiten des Berggebiets (insbesondere in 2.3.2)

Nach § 2 II Nr. 4 ROG sind strukturschwache und ländliche Räume zu entwickeln. § 2 II Nr. 5 i.V.m. § 7 I ROG sieht vor, dass gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten sind.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft ist es erforderlich, dass grundsätzlich alle Flächen der Berglandwirtschaft standortgemäß und umweltverträglich genutzt werden. Dies wird unterstützt durch spezielle Fördermaßnahmen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms, des Vertragsnaturschutzprogramms und der Ausgleichszulage. Außerdem werden durch das Bayerische Bergbauernprogramm (BBP) Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen, Alpen und Heimweiden sowie die Weide- und Alm-/Alpwirtschaft gefördert.

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.
Im Wesentlichen geht es um den Erhalt der Kulturlandschaft durch eine Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der mit ihr verbundenen Landschaftselemente. Das BayAgrarWiG bezweckt die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielseitige Landwirtschaft. Vgl. überdies auch die unter 7. aufgelisteten Förderprogramme.

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
Investitionsförderprogramme, beispielhafte Baulösungen, Zuschüsse des Denkmalschutzes			

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			
Regionalvermarktungsinitiativen			
Geschützte Ursprungsbezeichnung			
Staatliche Landwirtschaftsberatung: Bei der Planung und Umsetzung regionaler Vermarktungskonzepte stehen interessierten Betrieben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beratend zur Seite. Ziel: über die regionale Vermarktung das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern, den ländlichen Raum zu stärken und die ländliche Nahversorgung dauerhaft zu ermöglichen.			
Das Staatsministerium unterstützt und qualifiziert beim Aufbau zusätzlicher Betriebszweige in der Landwirtschaft. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind auf zunehmende Diversifizierung (Spezialisierung auf mehrere Bereiche) ausgerichtet.			

Leitfaden für die Direktvermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft: hat Gültigkeit für die landwirtschaftliche Direktvermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen über unterschiedliche Vertriebswege (Ab-Hof-Verkauf, Hofläden, Bauernmärkte, Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, des Großhandels oder der Gastronomie, etc.).

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

--

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

Förderung im Kulturlandschaftsprogramm
 Förderung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzensoziologische Untersuchungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft auf Grünland - Erhebungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen - Statistische Erhebungen der Entwicklung von Tierbeständen 			

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Regionalvermarktungsinitiativen und Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (insbes. bei Molkereien und für Ökoprodukte, auch auf den Sennbergen) - Im Netzwerk UNSER LAND, der auch die Solidargemeinschaft „Oberland“ (Landkreise Bad Tölz und Miesbach) angehört, sollen die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen erhalten und verbessert werden - Verein Ökomodell Achentäl e.V. (Landkreis Traunstein) und Hindelang (Landkreis Oberallgäu) - Studie zum Erhalt der Almwirtschaft (Landkreis Traunstein) - Vitalhöfe, Löwenzahnfrühling (Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen) - Nutzholzvermarktung durch Waldbauernvereinigung - Einrichtung der Schaukäserei Oberammergau (erste Käserei dieser Art in Deutschland; vermarktet Milch von Oberammergauer Bauern, Standort Kloster Ettal) - Leader-Plus-Projekte: Milchinformationszentrum und Käsealp Lehern, Westallgäuer Weißtanneninitiative, Allgäuer Alpgenuss, Westallgäuer Käsestraße, Emmentaler-Radweg 			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?
--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			
z. B. Allgäuer Alpkäse, Allgäuer Bergkäse/Emmentaler, Grassl Gebirgsenzian „Qualität aus Bayern“, anerkannte Zertifikate des ökologischen Landbaus (z.B. Demeter), „Offene Stalltür“, „Von hier“ (Fa. Feneberg im Allgäu)			

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Trennung von Wald und Weide; Schutzwald-Maßnahmen			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung (Verbissgutachten)			
Abschusspläne			
Waldgesetz für Bayern			
Ablösung von Waldweide auf freiwilliger Basis			

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.			
Förderung der ländlichen Entwicklung			
Indirekt über die Tourismusförderung der Gemeinden/Landkreise (Vorhalten der touristischen Infrastruktur etc.)			
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt und qualifiziert beim Aufbau zusätzlicher Betriebszweige in der Landwirtschaft. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind auf zunehmende Diversifizierung (Spezialisierung auf mehrere Bereiche) ausgerichtet.			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens-

und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	X
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Investive Förderung im Berggebiet über das Bayerische Bergbauernprogramm (BBP) • Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Dörfern (Dorferneuerung) • Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen im Alpenraum, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen und zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z.B. Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern) 	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Positiv: Die Bevölkerungsentwicklung ist ein Indikator für den attraktiven Lebensraum Alpen. Die landwirtschaftliche, klein- bis mittelbäuerliche Struktur ist bisher relativ stabil.	

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Die Zielsetzung wird – sofern notwendig – durch Maßnahmen der Schutzwaldsanierung erreicht.		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.	X bezo- gen auf SO _x	X bezogen auf NO _x und O ₃
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	X	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	X Teilw.	X Teilw.

Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.		X
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X (In Bayern Weideablösung nur auf freiwilliger Basis möglich.)	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	X	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	X

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Dialog	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Erfahrungsaustausch z.B. im Bereich Schutzwaldsanierung und Bergwaldoffensive

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			

Ja	X Bezogen auf Waldfunktionskartierung, Schutzwaldsanierungsplanung, Bundeswaldinventur 2012, flächendeckende „natürliche Waldgesellschaften im Bergwald (Projekt „WINAlp- Waldinformationssystem Nordalpen“)	Nein	X Bezogen auf Standortkartierung
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Bayerische Forstverwaltung, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft			

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	X	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	X	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldsanierungsprogramm - Wiederaufforstung von Kahlflächen (Sturm, Borkenkäfer, Lawinen etc.) - Temporäre Gleitschneeverbauungen - Vorbau von Altbeständen - Auf Naturverjüngung ausgerichtete Hiebsmaßnahmen 			

- Stabilitätsorientierte Durchforstung
- Projekte im Rahmen der „Bergwaldoffensive“
- Gezielte staatliche Beratung und Förderung der Waldbesitzer zum Klimawandel im Bergwald
- Sicherung der Genressourcen und Saatgutversorgung
- Praxisnahe Forschung zum Klimawandel im Bergwald

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Aus- und Fortbildung sowie Beratung für Waldbesitzer
 Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
 Ausgleich für besonderes Bewirtschaftungsschwernis in Form höherer Fördersätze sowie spezieller Fördertatbestände im Bergwald, vor allem ELER, GAK, forstliche Förderprogramme und das Bayerische Landesentwicklungsprogramm

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.
Herkunftsgerechtes Saatgut wird geerntet, in Lohnanzucht angezogen und das so gewonnene Pflanzenmaterial im Rahmen von Schutzwaldsanierungsprojekten ausgebracht.

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Seilkränen und z.T. Hubschraubern zur besonders bodenschonenden Holzbringung - Einsatz von Pferden zur Rückung - Einsatz von bodenschonenden Spezial-Forstschleppern mit Breitreifen 			

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung der naturschutzrelevanten Tatbestände im Rahmen der Forsteinrichtung - Waldfunktionen (Erholungsfunktion, Wasserschutz, Klimaschutz, Lärmschutz) werden bei der periodischen Planung (Forsteinrichtung) berücksichtigt. Beispiele für die Umsetzung sind z. B. erhöhte Laubholzeinbringung, Förderung stufigen Waldaufbaus, Hecken- und Strauchpflanzungen mit einheimischen Gehölzen etc. 			

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Arten- und Biotopschutzprojekte (z. B. Raufußhühner, Moorrenaturierung, Steinadler, Alpenbock, sowie sonstige bayerische Verantwortungsarten mit Verbreitungsschwerpunkt in den Alpen) 			

- Erstellung und Umsetzung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete (Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, Monitoring, Umsetzungsprojekte)
- Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete
- Alpenbiotopkartierung
- Erhebung naturschutzrelevanter Tatbestände im Rahmen der Forsteinrichtung
- Regionale Naturschutzkonzepte der Forstbetriebe der Bayerischen Staatsforsten
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur naturverträglichen Nutzung des Bergwaldes im Rahmen von Tourismus und Erholungsfunktion (Sensibilierungs- und Informationskampagnen, Wegelenkung, Ausschilderung, z. B. im Rahmen des Projekts „Ski-bergsteigen umweltfreundlich“)
- Entwicklung und Umsetzung forstgenetischer Handlungsstrategien zum Erhalt und zur Verbesserung der genetischen Vielfalt von Gehölzarten des Bergmischwaldes

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

Im Rahmen der besonderen Gemeinwohlleistungen im Staatswald:

- Ausweisung und Unterhalt von Wanderwegen und Wanderparkplätzen
- weitere Maßnahmen (z. B. Beschilderungen, Ruhebänke, Schutzhütten, Walderlebnispfade)
- Naturschutz orientierte Projekte (vgl. Frage 14)

Im Rahmen der Waldpädagogik:

- Bildungsangebote der (Berg-)Walderlebniszentren Füssen- Ziegelwies (www.walderlebniszentrum.eu) und Ruhpolding (<http://www.aelf-ts.bayern.de/forstwirtschaft/wald/083026/>)
- Projekte im Rahmen des Förderprogramms “Waldattraktionen Bayern“ (<http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldattraktionen>)

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			32 0,5 %

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	X	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	X	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja	X In Form einer Vereinbarung zwischen Freistaat Bayern und dem privaten Eigentümer	Nein	

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	X

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
<p>Art. 6: Schutzwaldsanierung aus Staatshaushalt in allen Waldbesitzarten.</p> <p>Art. 7/8: - Spezielle Fördersätze für waldbauliche Maßnahmen im Schutzwald, die rd. 50 % über dem vergleichbaren Fördersatz im sonstigen Wald liegen. - Förderung von speziellen Maßnahmen ausschließlich im Schutzwald.</p> <p>Art. 9: erhöhte Fördersätze im Bergwald (+ 20 %) und Schutzwald (+ 30 %) für Waldwegebau</p> <p>Art. 10: Naturwaldreservat im Berg- und Schutzwald ausschließlich im Staatswald</p> <p>Die Waldwirtschaft wird allgemein nach § 41 I BWaldG und BayWaldG gefördert. Besondere Zuwendungen erhalten Waldbesitzer, die Schutzwald zu erhalten haben. Auch das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG) sieht Fördermöglichkeiten vor.</p>			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<p>Die Bayerischen Staatsforsten haben nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Anspruch auf Förderung der Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen, die über die gesetzlich vorgeschriebene vorbildliche Bewirtschaftung hinausgehen.</p> <p>Private Waldbesitzer haben ggf. Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich für Einschränkungen der Bewirtschaftung (z.B. Art. 23, 24 BayWaldG, Art. 41, 42 BayNatSchG, Art. 57 BayWG).</p>			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
---	--	--	--

Ja	X Teils	Nein	X Teils
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja		Nein	X

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.
Richtlinie für Zuwendungen im Rahmen der besonderen Gemeinwohlleistungen im Staatswald des Freistaats Bayern (bGWLR 2018)

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
i.d.R. hohe Wirksamkeit, aufgrund weitgehender Freiwilligkeit jedoch nicht überall durchschlagend			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	
Zu Frage 20:	Die Ausweisung von Naturwaldreservaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage
Zu Frage 21:	Keine grenzüberschreitenden Naturwaldreservate vorhanden

Zu Frage 5/Standortkartierung:

In Ansätzen vorhanden; flächig nur Nationalpark Berchtesgaden;

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
<p>Verschiedene Formen grenzüberschreitender Gesprächs- und Arbeitsgruppen</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppe Nachhaltiger Tourismus der Alpenkonvention (von 2014 bis 2019) - bilaterale Gesprächsgruppen (Bayern/Salzburg u.a.) einschl. Tourismus - multilaterale Arbeitsgruppe Tourismus der ARGE Alpen-Adria - Arbeitsgruppen Tourismus innerhalb grenzübergreifender EuRegios (z.B. Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land - Traunstein, Euregio Zugspitze/Wetterstein-Karwendel) - Projektgruppe Radtourismus im Rahmen der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein 			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
<p>Arbeitsgruppen Tourismus innerhalb der Euregios funktionieren am besten</p> <p>Gründe: Ortsnähe und auf Grund der Einbeziehung der Leistungsträger und deren Entscheidungskompetenz</p>			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
			Ja
			Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			X
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			X
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			X

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	X	Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
z.B.			

Immissionsschutzrecht, Baugesetzbuch, Bay. Waldgesetz, Wassergesetz, Bay. Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm

Bundesraumordnungsgesetz, Bay. Naturschutzgesetz, Bay. Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

Bayerisches Landesplanungsgesetz

- Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt (Art. 5 II BayLplG).

Landesentwicklungsprogramm Bayern Tourismuswirtschaft

- Gerade auf regionaler Ebene ist es notwendig, im Tourismus die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.
- Bei der Erschließung des Alpenraumes mit Verkehrsvorhaben soll u.a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Naturschönheiten erhalten bleiben (LEP 2.3.3).
- Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1).
- Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume ausreichend vernetzt sind (LEP zu 2.3.1 (B)).
- Es bedarf einer steuernden Regelung, um die Überanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen (LEP zu 2.3.1 (B)).
- Besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Sie sind wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft (LEP zu 7.1.1 (B)).
- Verkehrsverhältnisse in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr durch Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden (LEP 4.1.3 und zu 4.1.3 (B)).

Tourismusinitiative 2018: Tourismus ganzheitlich denken im Einklang von Mensch und Natur

Ziel: nachhaltiger, naturverträglicher und barrierefreier Qualitätstourismus in Bayern

- Nachhaltige Ausrichtung des Tourismus
- Qualität vor Quantität

- Gutes Miteinander von Touristen und einheimischer Bevölkerung
- Digitalisierung als Chance nutzen

Leitfaden Nachhaltige Destinationsentwicklung: Der vom BMU finanzierte Praxisleitfaden des Deutschen Tourismusverbands zur nachhaltigen Destinationsentwicklung kann auch von Destinationen im Alpenraum angewendet werden.

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?

Ja		Nein	X (aber Gemeinden und Kommunen)
----	--	------	--

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	X
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	X
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	X
Sonstiges	

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

Bayerisches Umweltsiegel:

Seit 1997 wird die Aktion „Umweltbewusster Hotel- und Gaststättenbetrieb“ mit Vergabe des Bayerischen Umweltsiegels für das Gastgewerbe als kontinuierliche Maßnahme durchgeführt; Vergabe einer qualifizierten Umweltauszeichnung durch die Bayerische Staatsregierung

Aktion Umweltmanagement für Campingplätze im Jahr 2003:

Im Rahmen des tourismuspolitischen Grundkonzepts „Tourismus in Bayern im Einklang mit Mensch und Natur“ wird auch die Entwicklung naturnaher, regionaler Tourismuskonzepte begleitet.

Vier deutsche Orte tragen den Titel / das Qualitätssiegel „Bergsteigerdorf“ und verpflichten sich zur Förderung einer alternativen und naturnahen Tourismusentwicklung.

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja		Nein	X

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des <u>naturnahen</u> Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Bay. Naturschutzgesetz;</p> <p>Bay. Waldgesetz;</p> <p>LEP Bayern</p> <p>Durch Entwicklungskonzepte wie z.B. der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Förderung von Ökogemeinden wie z.B. Bad Hindelang, die Bergsteigerdörfer Ramsau bei Berchtesgaden, Sachrang, Schleching und Kreuth oder örtlichen Touristik-Wanderwegen. - Einfacher Zugang zu Online-Buchungssystemen auch für Klein- und Kleinstvermieter - Einrichtung eines Bayerischen Zentrums für Tourismus an der Hochschule Kempten - Förderangebote zum Thema „Gewerbliche Tourismusförderung“, mit denen auch der naturnahe Tourismus gestärkt wird (Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 12. Februar 2017),. 			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
<p>Ausrichtung der Förderpolitik auf Ziele wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - flexible Altersstruktur - Qualität statt Quantität (Tourismuspolitisches Konzept) - Fokus liegt auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung <p>Förderung von speziellen Angeboten wie z. B.</p>			

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Barrierefreiheit; Urlaub für Alle: touristische Leistungsträger werden bei der Zertifizierung für das Kennzeichnungssystem Reisen für alle unterstützt. Ganze Regionen werden vernetzt um ein umfassendes barrierefreies Angebot zu bieten.
- Skitouren-Leitsystem des Alpenvereins

Hinweise auf alternative Angebotsmöglichkeiten sind in der gemeinsam vom bayerischen Umweltministerium und dem Bundesumweltministerium 2016 herausgegebenen Broschüre „Wintertourismus im Klimawandel. Auswirkungen und Anpassungsstrategien“ enthalten.

Übernahme und Umsetzung des Konzepts Bergsteigerdörfer mit mittlerweile vier anerkannten deutschen Bergsteigerdörfern (Kreuth, Ramsau, Sachrang, Schleching). Modellprojekte für Nachhaltigkeit wie z. B. die Erschließung der Deutschen Alpenstraße durch E-Mobilität in Zusammenarbeit mit dem Tourismus Oberbayern München e.V. und dem Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben.

„Digitales Alpendorf“ und „Digitale Hörnerdörfer Allgäu“: ausgewählte Kommunen werden zu Modelldörfer für einen modernen Ski- und Bergtourismus im Einklang mit der Natur weiterentwickelt. Ein wichtiger Baustein ist dafür das neue Zentrum Naturerlebnis alpin oder das Pilotprojekt „Innovative und umweltfreundliche Mobilität“ sowie die „Digitalen Hörnerdörfer Allgäu“.

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?

Ja	X	Nein	
-----------	----------	-------------	--

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?

	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls		
Fragen 12 und 13 bis hierher treffen nicht zu, da in Bayern intensive Tourismusformen im Sinn von reinen „Bettenburgen“ so nicht vorhanden; durch landesplanerische Vorgaben und Raumordnungsverfahren organisches Wachstum des Tourismus in Bayern!		

Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?		
Ja	X	Nein

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung <u>insbesondere</u> in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur	X (z.T.)	
Städteplanung, Architektur (Neubauten und <u>Dorferneuerung</u>)	X	
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	X	
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten		X
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von grenzüberschreitenden Rad- und Wanderwegenetzen (z.B. Kleinwalsertal /Gottesacker; Kreuth-Achensee; Schliersee-Erzherzog-Johann-Klause und Bayrischzell-Landl, Radweg München-Inntal: VIA BAVARICA TYROLENSIS in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land – Traunstein) • Einheitliche Standardisierung im Gastgeberbereich (v.a. Kleinvermietervereinigungen) • Einheitliche Standardisierung im Bereich Mountainbike (Runder Tisch zum Thema Allgäu, Oberbayern, Österreich) • Absprache bei Veranstaltungen, Freizeitangeboten etc. • Gemeinsame Regionalverkehre und Liftverbünde • EuRegio-Angebote wie Karten und Broschüren 		

- Leader-Plus-Projekte: Bergbauernmuseum Diepolz, Zeitreise im Bergbauernmuseum, Glasmacherrundweg
- zum Bereich Dorferneuerung: Finanzielle Förderung des „Europäischen Dorferneuerungspreises“ durch den Freistaat Bayern (dient der Qualitätsverbesserung, Erfahrungsaustausch allein schon durch die international besetzte Jury).
- Zum Bereich Beherbergungseinrichtungen: „Alpine Gastgeber“ Grenzüberschreitende Qualitäts- und Marketingoffensive für kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe bis 40 Betten in Oberbayern, Allgäu (seit 2009), Salzburg und Tirol zur dauerhaften Positionierung der Marke. Die Drei-Länder-Offensive beruht auf der Initiative des Tourismusverbandes München-Oberbayern und wird vom Freistaat Bayern bezuschusst.
- Alpine Pearls: im Jahr 2006 gegründete Kooperation von 25 Tourismuskommunen aus sechs Alpenstaaten mit den Zielen eine einfache Nutzung des ÖPNV bei der An- und Abreise zu gewährleisten und weitere klimaschonende Urlaubsangebote zu bieten
- Zusammenarbeit in INTERREG V B Projekten, z.B.
- SMART ALTITUDE: Ziel ist die Förderung der Umsetzung von Strategien zur Verringerung des CO₂-Gehalts in Wintertourismusgebieten. Die aktuellen fachlichen Lösungen zur Verringerung des Energieverbrauchs und von Treibhausgasen in Berggebieten bedingt durch den Wintertourismus führen zu einer Reduzierung um bis zu 40%. Austauschbeziehungen stehen im Mittelpunkt ihrer langsamen Umsetzung:
- Unterstützung der Euro-Asian Mountain Tourism Conference der United Nations World Tourism Organization (UNWTO) zum Thema „Nachhaltige Entwicklung von Bergtourismusregionen“

Vgl. aber im allgemeinen zum Erfahrungsaustausch die Frage 1 zu Art. 2 Tourismusprotokoll

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Bay. Naturschutzgesetz, Bestimmungen im LEP und Regionalplan, verschiedene Genehmigungsverfahren</p> <p>Aufgrund umfangreicher Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Landschaftsschutzgebiete) ergeben sich Einschränkungen bei touristischen Entwicklungsmaßnahmen.</p>			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezeiten

20. Wurden Ruhezeiten ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	X (durch LEP) (vgl. Antwort zu 1 B IX)	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	X	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	X	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Nach Art. 13 I, II BayESG i.V.m. Abschnitt III, fünfter Teil des BayVwVfG i.V.m. dem UVPG ist in der Regel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.			
LEP 2.3.3: die Erschließung der Alpen mit Bergbahnen und Liftanlagen soll so gelenkt werden, dass Naturschönheiten/ Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden.			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	X von LEP 2.3.3 mit umfasst	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	X von LEP 2.3.3 mit umfasst	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
- Verkehrliche Entlastungskonzepte Berchtesgaden, Oberstdorf, später Entlastungskonzept für den südlichen Landkreis Oberallgäu			

- Einrichtung von Bus- und Sammeltaxiliniien, z.B. Wendelsteinringlinie, Buskonzept Westallgäu, Bergsteigerbus zur Eng (Tirol), Anruf-Sammeltaxis, Anbindung der Bahn an Ausflugsziele mit Buszubringer.
- Ausbau von diversen Ortsbuslinien (z.B. Lindau, Ruhpolding, Inzell)
- Einrichtung von Fußgängerzonen (z.T. schon lange bestehend) – betrifft auch Frage 26
- Beteiligung an Alpine Pearls zur Umsetzung innovativer Tourismus-Konzepte, die allein die Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel umfassen
- INTERREG-Projekt AlpInfoNet: Verbesserung der Information zur Anbindung der sog. letzten Meile an den öffentlichen Verkehr und Erreichbarkeit von Points of Interest
- Modellprojekt zur Konzepterstellung für die Erschließung der Deutschen Alpenstraße durch E-Mobilität in Zusammenarbeit mit dem Tourismus Oberbayern München e.V. und dem Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben.

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	X	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Frage 25! • Kostenlose Fahrradbeförderung im Landkreis Berchtesgadener Land. • Bestellung von besonderen Zügen durch den Freistaat Bayern, z. B: ab München umsteigefrei zum neuen gleichfalls vom Freistaat Bayern mitfinanzierten Haltepunkt an der Talstation der Garmisch-Partenkirchener Hausbergbahn („Classic-Ski-Express“). • Spezielle Tarifangebote für Reisende in den Alpenregionen (z. B: Werdenfels-Ticket, Traun-Alz-Ticket). • Die Errichtung von Fahrgastinformationsanlagen an den Bahnhöfen in Lindau, Kempten, Oberstdorf und Garmisch-Partenkirchen. 			

- Angebot eines Shuttle-Bus-Dienstes zu sportlichen und kulturellen Ereignissen (Biathlon-Weltcup Ruhpolding, Theaterveranstaltungen Stadt Bad Reichenhall)
- Im Rahmen des EU-Projekts Alps Mobility II werden in den Tourismusregionen Berchtesgadener Land und Oberallgäu die Zusammenarbeit in den Bereichen der umweltverträglichen Mobilität sowie die touristische Vermarktung nachhaltig mobiler Angebote gefördert. Hierzu zählen beispielweise auch innovative Informationssysteme, intermodale Internetportale, WEB basierte oder GPS-gestützte Touren- bzw. Mobilitätsplaner, Anwendung des Info-Systems bei Großveranstaltungen, z.B. Nordische Ski-WM Februar 2005 in Oberstdorf.

Zuvor wurden bereits die Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und der Einsatz alternativer Busse im Rahmen von Pilotprojekten unterstützt (s. auch www.iakf.de).

BMU-Verbändeprojekt der Alpine Pearls „Mobility.Camp.Alps - Tourismus mit sanfter Mobilität“ - Methoden zur Einbindung der Bevölkerung in die Entwicklung von nachhaltigen Tourismusangeboten

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Errichtung und Betrieb bedürfen der Genehmigung durch Art. 35 Abs. 1 und 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), Bedingungen, Auflagen sowie Versagung der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.			
Beziehung von Fachgutachten, meist im Rahmen einer UVP.			
Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans			

--

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja	X	Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	X	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Häufig Genehmigungspflicht > Genehmigungsverfahren; Bay. Naturschutzgesetz; Umweltvereinbarungen mit Verbänden z.B. zu Klettern, Mountain-Biking, Wintersport, Wassersport und Modellflugsport DAV-App: mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ausgangspunkt von Wander-, Ski- und MTB-Routen.			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Genehmigungspflicht z.B. für <ul style="list-style-type: none">- Autorennen gemäß § 29 II StVO (Straßenverkehrsordnung); dazu Allgemeine Verfahrensgrundsätze des StMI seit 01.01.1991 gültig; im Übrigen sind Autorennen gemäß § 315d StVO verboten- Betrieb von Motorbooten und Wassermotorrädern gem. Art. 28 Abs. 4 BayWG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 Schifffahrtsordnung.			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
Aus § 25 i.V.m. den 6 ff. LuftVG ergibt sich der Grundsatz, dass Luftfahrzeuge nur auf Flugplätzen starten und landen dürfen, die besonders für sie genehmigt sind. Das starten und landen auf beliebigen Grundflächen ist verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen nach § 25 LuftVG der Erlaubnis, die nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Berechtigten erteilt wird und mit Auflagen verbunden und befristet werden kann. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt (nur ca. 1,5 % aller in D erteilten Genehmigungen).			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Ziel in LEP „Vision Bayern 2025: „Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen“ Umsetzung durch Regionalprogramme			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	X

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

Innerhalb der einzelnen deutschen Länder wurde 2003 die Ferienstaffelung für die Sommerferien verbessert und für 2005 bis 2010 von durchschnittlich 75 Tagen auf durchschnittlich 83 Tage ausgeweitet. Von 2014 bis 2018 liegt der Sommerferienkorridor durchschnittlich bei 84,6 Tagen. Eine weitere Ausweitung des Ferienzeitrahmens war aus pädagogischen Gründen nicht möglich.

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

Finanzielle Förderung ist eng gekoppelt an Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Berücksichtigung des Umweltaspekts.

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Für den Bayerischen Alpenraum besteht kein Nachholbedarf, siehe dazu auch Fragen 7, 10, 15, 25 und 27.

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.

Gegenseitige Abstimmung bei Projekten und Planungen;
 Grundsätzliche Anhörung anderer betroffener Ressorts
 Diversifizierungsförderung im Rahmen einzelbetrieblicher Investitionsförderung (EIF)

Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Programm)

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X teilw.	Nein	X teilw.
Wenn ja, welche?			
Bergsteigerdörfer, private Akteure, die sich für nachhaltigen Tourismus einsetzen (z.B. DAV, DRV); eigene Initiativen in Regionen (z.B. Allgäu) und Schutzgebieten (Ammergauer Alpen und Nagelfluhkette), die auch Konzepte für nachhaltigeren Tourismus umsetzen.			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X teilw.	Nein	X teilw.
Wenn ja, welche?			
Die immer wichtiger werdende Koordinierung von gebietsüberschreitenden Maßnahmen (Landkreis/Destination) ist eine Herausforderung.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Hohe Wirksamkeit	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Aus BMU-Sicht ist in den letzten 10 Jahren eine spürbare Entwicklung hin zu teils sehr erfolgreichen Ansätzen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung zu beobachten auch wenn es noch viel zu tun gibt, insbesondere bei der An/Abreisemobilität.



G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	X	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	X	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	X	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	X	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	X	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X *	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X **	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

* z.B. B20 Weisswand; ** Beispiel u.a. LKW-Nachtfahrverbot B20/21, Einsatz von Erdgasfahrzeugen, Förderung der Elektromobilität

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?		Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen		X	
Risikoanalysen		X	
Sonstige Prüfungen		X	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.			
Planfeststellungen			
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?			
Ja	X	Nein	

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
A7 Abschnitt Nesselwang – Füssen			
A 96 Pfändertunnel			
Elektrifizierung ABS München– Lindau			
ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A – (- Kufstein); Lenkungskreis Brennernordzulauf			
Sanierung Außerfernbahn (Garmisch-Partenkirchen – Reutte in Tirol)			

Neue Salzachbrücke bei Laufen

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja		Nicht immer	X	Nein	
----	--	-------------	----------	------	--

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

Art. 8 Tz. 2i. V. mit Art. 17 (Koordination und Information)

Die Abstimmungen über die Einführung folgender verkehrspolitischer Maßnahmen durch Österreich (bzw. das Land Tirol) erfolgten nicht in dem vom Verkehrsprotokoll geforderten Umfang:

- Sektorales Fahrverbot auf der Inntalautobahn (2003/2007/2016);
- Über die weiteren verkehrseinschränkenden Maßnahmen durch das Tiroler Antitransitpaket wurde durch Notifikationsverfahren (12/2018) bei der EU-KOM zum Sektorales Fahrverbot informiert,
- Nachtfahrverbot seit dem 27. Oktober 2010 auf einem Teilabschnitt der Inntalautobahn A 12 für bestimmten Schwerfahrzeugen. Ausnahmen bestehen hier unter anderem für verderbliche Waren, Tiertransporte und – noch – Lkw der Schadstoffklasse Euro VI.
- Fahrverbote für schadstoffreiche Schwerfahrzeuge (Euroklassenfahrverbot) auf der Inntalautobahn seit 18. Mai 2016. Dies betrifft die Schadstoffklassen Euro III und älter.
- Sektorales Fahrverbot auf der Inntalautobahn für Transport bestimmter Güter mit schweren Lkw seit 1. November 2016. Ziel ist die Verringerung der Immissionsbelastungen durch den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂). Ausgenommen von dieser Regelung sind u. a. Fahrten, deren Quelle oder Ziel innerhalb einer festgelegten Kern- bzw. erweiterten Zone liegt sowie – noch – alle Fahrten mit Lkw der Schadstoffklasse Euro VI.
- Lkw-Blockabfertigung (offiziell „Lkw-Dosierungs-System“) seit Oktober 2017. Dabei wird die Einfahrt von Lkw nach Tirol am Beginn der Inntalautobahn an verkehrsreichen Tagen stark gedrosselt, so dass pro Stunde nur 250 bis 300 Fahrzeuge passieren können.
- Winterfahrverbotskalender für den grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr auf den Autobahnen A 12 Inntalautobahn und A 13 Brennerautobahn; aufgrund des starken Individualverkehrs an Samstagen im Winter von AUT Bundesverkehrsminister Hofer für die Wochenenden von 5.

Januar bis 16. März 2019 verordnet. Die Verordnung zog das eigentlich erst ab 15:00 Uhr an Samstagen geltende Wochenendfahrverbot auf 7:00 Uhr vor.

Derzeit läuft bezüglich dieser weiteren Verschärfungen ein Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission.

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

- Durchführung von Schulungen zur kraftstoffsparenden Fahrweise
- Veröffentlichung eines Leitfadens für das Transportgewerbe und Unternehmen mit eigenem Fuhrpark „Der umweltfreundliche Fuhrparkbetrieb“
- Förderung von Umweltschutzberatungen bis hin zur Einführung von Umweltmanagementsystemen nach dem Bayerischen Umweltberatungsprogramm
- Aufnahme von umweltschutzengagierten Unternehmen des Transportgewerbes in den Umweltpakt Bayern

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

- Bund unterstützt Länder beim ÖPNV durch Regionalisierungsmittel (2019: rd. 8,6 Mrd. Euro, bis 2031 Anstieg um 1,8 % p.a.), Entflechtungsmittel (1,336 Mrd. Euro p.a. bis Ende 2019, diese werden durch eine Erhöhung des Anteils des Umsatzsteueraufkommens für Länder ersetzt) und durch eine Förderung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Die Bundesmittel werden von 330 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro p.a. ab 2021 erhöht.
- Kommunale Aufgabenträger (Landkreise, kreisfreie Städte) erhalten Zuweisungen zur Verbesserung des ÖPNV. Diese können insbesondere zur Bestellung von Verkehrsleistungen (siehe oben) verwendet werden. Daneben fördert der Freistaat im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum zusätzlich bedarfsorientierte Angebots-

formen im ÖPNV und landkreisübergreifende Expressbusverbindungen. Der Freistaat bietet hier den kommunalen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV an, in einer mehrjährigen Anlaufphase bis zu 70 % zu übernehmen

- Busförderung (rund 30 % der Anschaffungskosten, insbesondere Förderung von Erdgasbussen, Förderung von batterieelektrischen Bussen z.B. im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI)
- Planung der Schaffung eines grenzüberschreitenden Verkehrsverbundes mit Land Salzburg
- Förderung für dynamische Fahrgastinformation und rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme nach BayGVFG.
- Errichtung von Fahrgastinformationsanlagen an Stationen
- Bestellung von besonderen Zügen durch den Freistaat Bayern, z.B. ab München umsteigefrei zum neuen, gleichfalls vom Freistaat Bayern mitfinanzierten Haltepunkt an der Talstation der Garmisch-Partenkirchener Hausbergbahn („Classic-Ski-Express“)
- Sonderzüge zu Sport- und Kulturveranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen (z.B. Biathlon-Weltcup Ruhpolding, Vierschanzentournee, Straßenfest Pfronten)
- Spezielle Tarifangebote für Reisende in den Alpenregionen (z.B. Werdenfels-Ticket, Traun-Alz-Ticket)

Alps Mobility Projekte, INTERREG Alpine Space Emotion: Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Aufbau eines innovativen E-Ladeinfrastrukturmodells auf Grundlage einer transnationalen Strategie und der regionalen Aktionspläne sowie der Steigerung des Wissens über technologische Innovation und Geschäftsmodelle rund um das Thema Elektromobilität. Das Projekt wurde im November 2016 gestartet und soll 2019 abgeschlossen werden.

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

- Reduzierung Individualverkehr (Einrichtung von „Freizeitlinien“, Buslinienverkehre zu Berghütten)
- Bessere Erreichbarkeit mit Alternativen zum Auto
- Höhere Attraktivität des ÖPNV

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X 1)	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X 2)	

Anmerkungen

1) Zuständig für den Ausbau der Schienenwege sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Der Bund finanziert den Ausbau von Schienenwegen entsprechend dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege 2016 (siehe Antwort zu Teil 1 B: Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention. X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK. Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr, Frage 2).

2) Es handelt sich um eine schwerpunktmäßig unternehmerische Aufgabe. Im „Aktionsplan Brenner 2018“ haben die Regierungen von Italien, Österreich und Deutschland gemeinsam mit den Akteuren, u.a. den Eisenbahnunternehmen, für die Brennerstrecke Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	X	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Das Vorhaben „Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing-Vilshofen“ wurde in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgenommen und ist auch im Bedarfsplan für			

die Bundeswasserstraßen als Anlage zum Bundeswasserstraßenausbaugesetz enthalten. Von der Bundesregierung werden außerdem Bestrebungen unterstützt, die Kapazität der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landweg vermehrt zu nutzen. Eine Verringerung des Transitgüterverkehrs auf dem Landweg kann grundsätzlich, neben den Möglichkeiten der Binnenwasserstraßen, auch mittels Kurzstreckenseeverkehr erfolgen. Das Konzept „From Road to Sea/Waterway“ wird daher in D als verkehrspolitisches Schwerpunktthema verfolgt.

Gemäß „Masterplan Binnenschifffahrt“ des Bundesverkehrsministeriums besteht das Ziel, den Anteil der Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt am Modal Split auf 12 % zu erhöhen. Im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans werden 24,5 Milliarden Euro in Bundeswasserwege investiert.

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

Die Voraussetzungen für die Realisierung von Straßenbauprojekten für den inneralpinen Verkehr nach Art. 11 (2) wurden in mehreren Stufen geprüft (etwa für B 2 neu, Eschenlohe – Garmisch-Patenkirchen (Abschnitte in unterschiedlichen Planungsstadien); B 19, Immenstadt – Kempten (Bauabschnitte I und II Fertigstellung des letzten Abschnitts im Herbst 2009); A 7, Nesselwang – Füssen (Lückenschluss, Verkehrsfreigabe 09.2009):

- Die Forderungen nach Berücksichtigung der optimalen Auslastung der bestehenden Straßeninfrastruktur nach Art. 11 (2) lit. b VP (i.V.m. Art. 2 (2) lit. j AK) sowie die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Art. 11 (2) lit. c VP ergibt sich aus der Projektbewertung im Rahmen der Aufstellung von Bundesverkehrswegeplan und Bedarfsplan.
- Projektalternativen –lit. b – in Form von Ausbaumaßnahmen des Eisenbahnnetzes bestanden und bestehen im Zuge der Realisierung der unter Ziff. 13 genannten Straßenbauprojekten nicht, da es sich um Lückenschlüsse bzw. örtliche Netzergänzungen handelt. Das

vorhandene Straßennetz war jeweils nicht in der Lage die vorhandene Verkehrsmenge verträglich abzuwickeln und löste damit letztlich die Ausbautvorhaben aus.

- Im Rahmen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen sind die unter lit c. geforderten Prüfungen der Umweltverträglichkeit aufgrund der nationalen gesetzlichen Vorgaben (u.a. UVPG) abgearbeitet worden bzw. werden noch abgearbeitet und damit im Rahmen der Bauausführung sichergestellt.

Die Prüfung der Übereinstimmung der Projekte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach lit. d wurde im Rahmen von Raumordnungsverfahren nach ROG und BayLplG vorgenommen.

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche?

Der Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahn bietet Alternativen zum Kurzstreckenflugverkehr.

Am Flughafen München sind die Entgelte lärm- und schadstoffemissionsabhängig gestaffelt. Dies schafft Anreize zur Nutzung lärm- und schadstoffreduzierter Luftfahrzeuge.

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Erlaubnis für das Absetzen von Fallschirmspringern wird nach § 25 Luftverkehrsgesetz und § 18 Luftverkehrs-Ordnung von dem beauftragten Deutschen Fallschirmsportverband e.V. erteilt (vgl. § 4 Nr. 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden). Aus § 25 i.V.m. den 6 ff. LuftVG ergibt sich der Grundsatz, dass Luftfahrzeuge nur auf Flugplätzen starten und landen dürfen, die besonders für sie genehmigt sind. Das starten und landen auf beliebigen Grundflächen ist verboten. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen nach § 25 LuftVG der Erlaubnis, die nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Berechtigten erteilt wird und mit Auflagen verbunden und befristet werden kann. Dies wird restriktiv und nur als Ausnahme gehandhabt.

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verordnungen zu den einzelnen Schutzgebieten bewirken eine Einschränkung. Daneben treffen die Genehmigungsbehörden bzw. die mit der Genehmigung Beauftragten geeignete Vorkehrungen in Bezug auf entsprechende Nutzungsarten und Nutzungszeiträume u. a. durch eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden in den Genehmigungsverfahren.			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
Flughafentransfer nach München bzw. Salzburg im Rahmen eines Sonderlinienverkehrs nach § 43 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) sowie private Buslinie vom Allgäu-Airport zum Hauptbahnhof.			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	X	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			

Raumordnungsverfahren

Rechtsvorschriften aus LEP ableitbar (vor allem Begründung zu 2.3.3)

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?

Ja

X

Nein

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?

Ja

X

Nein

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Ausbau des ÖPNV (autofreies Oberstdorf/Alpenstadt Sonthofen),

Verkehrliches Entlastungskonzept Berchtesgaden,

Entlastungskonzept südlicher Landkreis Oberallgäu,

Einrichtung von Bus- und Sammeltaxiliniien, z.B. Wendelsteinringlinie, Buskonzept Westallgäu, Anruf-Sammeltaxis, Anbindung der Bahn an Ausflugsziele mit Buszubringer.

Ausbau von diversen Ortsbuslinien (z.B. Lindau, Ruhpolding, Inzell)

Einrichtung von Fußgängerzonen (z.T. schon lange bestehend)

Bestellung von besonderen Zügen durch den Freistaat Bayern, z.B. ab München umsteigefrei zum neuen, gleichfalls vom Freistaat Bayern mitfinanzierten Haltepunkt an der Talstation der Garmisch-Partenkirchener Hausbergbahn („Classic-Ski-Express“)

Spezielle Tarifangebote für Reisende in den Alpenregionen (z.B. Werdenfels-Ticket, Traun-Alz-Ticket)

EU-Projekte Interreg Alpine Space Emotion und AlpInfoNet

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja	X	Nein	

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	X	Nein	

Die Höhe der Lkw-Maut muss sich nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinie an den tatsächlichen Wegekosten (Kosten für den Bau, Ausbau, Erhalt und Betrieb des Straßennetzes) orientieren. Mit dem Wegekostengutachten 2018-2022 wurde die Berechnungsmethodik der vorhergehenden Gutachten 2002, 2007 und 2013 fortgeführt. Wieder wurden die externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung berechnet. Luftverschmutzungskosten werden seit 2015, Lärmbelastungskosten seit 2019 angelastet.

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	X
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	
Bestehendes streckenbezogenes Mautsystem für die Benutzung von Bundesautobahnen und seit 01.07.2018 auch aller Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ab mindestens 7,5 t zGG, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden. Auf Grundlage des Wegekostengutachtens 2018-2022 sind die Mautsätze zum 01.01.2019 angepasst worden. Die Kosten der Luftverschmutzung werden bereits seit dem 1. Januar 2015 angelastet, die Lärmbelastungskosten seit 01.01.2019.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			
Entfällt, siehe Frage 27			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Europäische Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008), Umsetzung in nationales Recht durch 39. Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 44 bis 47 BImSchG) und mit Erlass der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV).			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	

Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p>Internationale Bodenseekonferenz, Kommission Verkehr</p> <p>Lenkungskreis Brennernordzulauf, Brenner Corridor Platform</p> <p>ARGE ALP</p> <p>Arbeitsgruppe Mobilität der EU-Alpenstrategie</p> <p>Lenkungsausschuss zur Behandlung von Fragen betreffend den Zulauf zur NEAT</p> <p>Kooperation im Verkehrsbereich vor allem mit Frankreich, z.B. im Bereich Schienenverkehr (Hochrangige Arbeitsgruppe Schiene), im Straßenwesen und im Bereich des europäischen Rechtsrahmens für den Straßengüterverkehr.</p>			

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p>AG Verkehr der Alpenkonvention in Verbindung mit ARGE ALP</p> <p>Brenner Corridor Platform (Unterzeichnung eines MoU zum Brenner Aktionsplan 2018 am 12.06.2018)</p> <p>Projekt IQ-C (diverse MoU, LoI und Erklärungen zu Zolltransit CH, Cross acceptance Rollmaterial/Lokführerscheine, ERTMS-Einführung usw.)</p> <p>Arbeitsgruppe Mobilität der EU-Alpenstrategie</p>			

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Die Lkw-Maut leistet einen sichtbaren Umweltbeitrag: Durch eine weitere Optimierung der Transportabläufe werden die Transportkapazitäten noch effizienter ausgelastet. Positive Entwicklungen zeigt die Maut insbesondere bei der Fuhrparkerneuerung. Der Anteil der schadstoffarmen Fahrzeuge der Emissionsklasse EURO 6 stieg von unter 1 % im Jahr 2012 auf fast 70 % im Jahr 2018.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
Zu Artikel 3 – Nachhaltiger Verkehr und Mobilität
Die Verkehrsminister Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, Italiens und der Schweiz unterzeichneten am 30.11.2001 im Beisein von Vertretern der Europäischen Kommission und auf Initiative der Schweiz die „Erklärung von Zürich über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit insbesondere in Tunnels im Alpengebiet“. Seit dieser Unterzeichnung haben die Minister in zahlreichen Folgetreffen, die durchschnittlich alle zwei Jahre stattfinden, die erzielten Fortschritte überprüft und die Schwerpunkte entsprechend angepasst. Außerdem sind im Jahr 2006 Slowenien und im Jahr 2012 das Fürstentum Liechtenstein der Gruppe beigetreten. Der sogenannte Züricher Prozess übt eine wichtige politische Funktion als Kommunikationsplattform zwischen den Alpenländern in Verkehrsfragen aus. Er ist insbesondere eine zentrale Plattform für die Entwicklung und Förderung eines sicheren und nachhaltigen Verkehrs in der Alpenregion, inklusive für die Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Straße auf die Schiene. Seitdem haben sich die Mitglieder der Zürich-Gruppe weiter engagiert in den dafür eingerichteten Gremien für die Mobilität und Verkehrssicherheit in der Alpenregion eingesetzt.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	X	Nein	

(Durch die „allgemeinen“ Förderprogramme)

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	X	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja	X	Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Die Reduzierung des Energiebedarfs wird durch das Energieeinspargesetz und die Energieeinsparverordnung sowie die HeizkostenV in den Bereichen Haus- und Heizungsbau sichergestellt			
Das LEP sieht in Ziffer 6.1.1, 6.2.1 vor Potentiale der Energieeinsparung und Effizienzsteigerung durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung zu nutzen und erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	

Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
<p>Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieproduktion sowie die Förderung der Kraftwärmekopplung durch das EnWG, EEG und KWKG. Das EEG regelt die vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung sowie die Vergütung von Strom aus Wind, Sonne etc.</p> <p>Diverse Förderprogramme für Hauseigentümer, Unternehmen und Kommunen, u.a. Energieberatungen für Wohngebäude, Energieberatung im Mittelstand, KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“, Marktanreizprogramm „Wärme aus erneuerbaren Energien“, „Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft“, „Modellvorhaben Wärmenetze 4.0“</p> <p>Förderung von Biomasseanlagen für Landwirte im Rahmen des Einzelbetrieblichen Investitionsförderprogramms (EIF)</p> <p>Forschungsförderung</p> <p>Im Rahmen des COSME-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittelständische Unternehmen (2014-2020) können auch KMU im Bereich erneuerbare Energieträger gefördert werden.</p>

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
---	----	------

Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.			
Förderung von Holzheizungen und von landwirtschaftlichen Biogasanlagen			
13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich- geblie- ben	Ge- sunken
Sonne	X		
Biomasse	X		
Wasser	X		
Wind	X		
Geothermie	X		

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Neuanlagen: Prüfung der ökologischen Auswirkungen und Formulierung entsprechender Auflagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren			
Bestehende Anlagen:			
Bei Ablauf der Genehmigungsdauer neues Wasserrechtverfahren wie oben			

Bei bestehenden Rechten: freiwillige Vereinbarungen, Suche nach Kompensationslösungen, Anpassung an aktuelles Wasserrecht in angemessenen Fristen, im Einzelfall Ablöse von Wasserrechten.

Auflagenvorbehalte in den Genehmigungsbescheiden

Instrumente: Naturversuche zur Ermittlung ausreichender Mindestwasserabgaben in Ausleitungsstrecken, Mindestwasserleitfaden, Bau von Wanderhilfen, Einschränkung Schwell-/Schwallbetrieb

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

Auflagen in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen

Nach dem BNatSchG sind oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen von den Ländern als Biotop zu schützen. Wasserschutzgebiete werden nach dem WHG festgelegt, um die Trinkwasserversorgung zu sichern.

In Naturschutzgebieten und Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen verboten (§§ 23, 24 BNatSchG).

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, welche?

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Keine spezielle Regelung für alpine Ressourcen. Im Bereich des Wasserrechts existiert die Abwasserabgabe. Ihre Höhe richtet sich nach der Schädlichkeit der eingeleiteten Stoffe (§§ 1, 3 Abs. 1 AbwAG).

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?

Ja	X	Nein			
	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV), TA Luft (2002)				
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			Gestiegen	Gleich geblieben	Gesunken
					X

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Es werden verstärkt Anlagen zur Verbrennung von Biomasse installiert, z.T. auch Windkraft oder kleine Wasserkraftanlagen.			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Förderung durch Zuschlag auf Stromerzeugung in KWK nach Kraft-Wärme-Koppelungs-Gesetz			
Investitionszuschuss gemäß Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für Mini KWK-Anlagen bis 20 kWel			
Bayerisches 10 000 Häuserprogramm (Förderung systemdienlicher KWK)			
Förderung innovativer KWK im Rahmen des Bayerischen Energieforschungsprogramms			
Verstärkte Beratung und Information über Einsatz/Förderung von KWK			
Einsatz von BHKWs in Gewerbebetrieben (z.B. Hotels und Gaststätten), öffentlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen), Heizkraftwerk Kaufbeuren, Kempten.			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Durch neuere EU-Vorschriften erfolgt ohnehin eine Harmonisierung			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Deutschland hat mit acht seiner neun Nachbarstaaten (Belgien, Dänemark Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz und Tschechien) bilaterale Abkommen zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch über grenznahe kerntechnische Einrichtungen abgeschlossen.			
Von den Unterzeichnern der Alpenkonvention hat Deutschland auf Basis dieser Abkommen mit allen drei Nachbarstaaten (Frankreich, Österreich und die Schweiz) jährlich tagende, bilaterale			

Nuklearkommissionen eingerichtet, an denen auch Vertreter der jeweils angrenzenden deutschen Länder teilnehmen. Im Rahmen dieser Sitzungen erfolgt ein umfassender Informationsaustausch, unter anderem über die gegenseitige Alarmierung.

Bilaterale Vereinbarungen zur Hilfeleistung in Katastrophenfällen hat Deutschland mit allen neun Nachbarstaaten, d.h. zusätzlich mit Luxemburg, abgeschlossen.

Deutschland ist Vertragspartei des Übereinkommens über nukleare Sicherheit sowie des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle. Beide Abkommen beinhalten regelmäßige Berichtspflichten über die Sicherheit von Atomkraftwerken und anderer kerntechnischer Anlagen.

Zudem ist Deutschland Vertragspartei des Übereinkommens über frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen. Zweck des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung ist es, dass die Vertragsstaaten bei einem nuklearen Unfall oder einem radiologischen Notfall die IAEO oder die unmittelbar betroffenen Staaten möglichst schnell informieren. Durch die rechtzeitige Benachrichtigung und anschließende fortlaufende Information über die weitere Entwicklung des Notfalls sollen grenzüberschreitende radiologische Auswirkungen minimiert werden. Nach den Bestimmungen des Hilfeleistungsübereinkommens arbeiten die Vertragsstaaten untereinander und mit der IAEO zusammen, um eine umgehende Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zu erleichtern, damit dessen Folgen so weit wie möglich beschränkt und Leben, Sachwerte und die Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Freisetzungen geschützt werden.

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom und enthält u.a. auf Grundlage der nach dem Reaktorunfall in Fukushima gemachten Erfahrungen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei möglichen radiologischen Notfällen im In- oder Ausland eine Fortentwicklung des Notfallmanagementsystems des Bundes und der Länder, d.h. des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Notfallvorsorge und Notfallreaktion. Um alle an der Notfallreaktion beteiligten Behörden und Organisationen in die Lage zu versetzen, im Notfall unverzüglich abgestimmte angemessene Entscheidungen zu treffen und die angemessenen Schutzmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen, verpflichtet das StrlSchG Bund und Länder aufeinander abgestimmte Notfallpläne aufzustellen. In diesen Notfallplänen sind die geplanten angemessenen Reaktionen auf mögliche Notfälle anhand bestimmter Referenzszenarien darzustellen, die im allgemeinen Notfallplan des Bundes festgelegt werden. Die für die Ausarbeitung der Notfallpläne zuständigen Behörden sind hierbei verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit anderen EU-Mitgliedstaaten sowie nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit

und Gleichwertigkeit mit Drittstaaten abzustimmen. Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde ein radiologisches Lagezentrum des Bundes eingerichtet, das bei Notfällen im In- oder Ausland, die in Deutschland überregionale Auswirkungen haben können, ein für alle Bundes- und Landesbehörden für die Bewertung der radiologischen Lage maßgebliches Lagebild erstellt und des Weiteren u.a. grundsätzlich für die Koordinierung der Schutzmaßnahmen des Bundes und Länder und deren Maßnahmen zur Information der Bevölkerung mit EU- und Drittstaaten sowie mit Organen und Einrichtungen der EU und internationaler Organisationen zuständig ist.

Artikel 99 der Richtlinie 2013/59/Euratom verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich möglicher Notfällen mit grenzüberschreitenden radiologischen Auswirkungen untereinander und mit Drittstaaten zur Erleichterung des Strahlenschutzes zusammenzuarbeiten, und nach Eintritt eines solchen Notfalls unverzüglich mit allen anderen Mitgliedstaaten und mit möglicherweise betroffenen Drittländern Kontakt aufzunehmen, um sich über die Einschätzung der Expositionssituation auszutauschen und sich hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und der Information der Öffentlichkeit abzustimmen, soweit die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf nationaler Ebene durch solche Koordinierungstätigkeiten nicht behindert oder verzögert werden. Darüber hinaus regelt Artikel 99 den internationalen Informationsaustausch im Zusammenhang mit dem Verlust von Strahlenquellen sowie die Zusammenarbeit beim Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation.

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/> (teilweise)	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind über die Festlegungen und den Datenaustausch im Rahmen von EURDEP (European Radiological Data Exchange Platform) harmonisiert und vernetzt.

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, welche?

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau von Stromleitungen eine UVP vor. Spezialregelung für Maßnahmen der Netzoptimierung und -verstärkung in § 43f EnWG. Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit in Raumordnungs-, Planfeststellungs- sowie sonstigen Genehmigungsverfahren.

Durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) erfolgt eine Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und es wird die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung geschaffen. Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden frühzeitig geprüft, wenn eine Bundesfachplanung und eine Strategische Umweltprüfung erfolgt.

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Insbesondere Raumordnungsverfahren, aber auch im Planfeststellungsverfahren durch das Bündlungsangebot.

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wie?

Führen Stromleitungen durch Biotopgebiete, sind nach der Eingriffsregelung des BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen zu vermeiden und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.
 Zum Schutz von Vogelarten sind nach § 41 BNatSchG neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln waren bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen.

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren (i.d.R. wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren) werden Auflagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Landschaftspflegerische Begleitpläne sowie Auflagen als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Genehmigung stellen die Renaturalisierung und Wiederherstellung der in der Bauphase von energiewirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigten Umwelt und Ökosysteme sicher. Rechtsgrundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), Regelungen in weiteren Fachgesetzen z.B. des Naturschutzes (§§ 1 III Nr.2, 15 II BNatSchG; Art. 6 II BayNatSchG) sowie die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Überdies sehen baurechtliche Vorschriften vor, dass Entsiegelungsmaßnahmen zu treffen sind und Mutterboden, der ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten ist (§§ 179 I 2, 202 BauGB).

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

UVP-Richtlinie

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Bestimmungen des Fachrechts

EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (sogenannte UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2009/31/EG)

UN ECE Konvention vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sogenannte Espoo-Konvention)

Inhalt der Regelungen:

Vor der behördlichen Zulassungsentscheidung über Errichtung und Betrieb einer der o. g. energie-wirtschaftlichen Anlagen oder deren Änderung mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Um-weltauswirkungen bedarf es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die unter an-derem die Beteiligung von betroffenen Behörden und betroffener Öffentlichkeit im In- und Ausland beinhaltet.

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja	Teilweise im Fach-recht X (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 S. 1 Nr.1, 2 des BImSchG, § 66 Abs. 1 S.1 Nr. 1b, Abs. 6 S.1 Nr.1, S. 4 UVPG)	Nein	
----	---	------	--

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Mög-lichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?

Ja	Teilweise im Fach-recht X	Nein	
----	----------------------------------	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?

Für kerntechnische Anlagen im Atomgesetz

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG kann ein Abbau oder Teilabbau nach Stilllegung der Anlage erfor-derlich sein, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Inf-rastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüber-schreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?

Ja	X	Nein	
----	----------	------	--

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
Siehe Frage 29;			
Speziell § 17 UVPG, Artikel 7 der UVP-Richtlinie, Artikel 2 bis 5 der Espoo-Konvention			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?				
Ja	X	Nicht immer		Nein
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.				
War im Berichtszeitraum nicht relevant.				

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Anlage

Zusammenstellung der relevanten rechtlichen Regelungen der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern

Bundesrecht

Bezeichnung	Abkürzung
Abwasserabgabengesetz	AbwAG
Abwasserverordnung	AbwV
Baugesetzbuch	BauGB
Biomasseverordnung	BiomasseVO
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	BBodSchV
Bundes-Bodenschutzgesetz	BBodSchG
Bundesfernstraßengesetz	FStrG
Bundesimmissionsschutzgesetz	BImSchG
Bundesjagdgesetz	BJagdG
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Bundesschienenwegeausbaugesetz	BSchwAG
Bundeswaldgesetz	BWaldG
Düngemittelgesetz	DüngemittelG
Eigenüberwachungsverordnung	EÜV
Energieeinsparverordnung	EnEV
Energieverbrauchskennzeichnungs-Gesetz	EnVKG
Energiewirtschaftsgesetz	EnWG
Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien	EEG
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)	FFH-Rl
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	GVFG
Gentechnikgesetz	GenTG
Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen	ABMG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UVPG

Bezeichnung	Abkürzung
Großfeuerungsanlagen-Verordnung	13. BImSchV
Grundwasserverordnung	GrundwV
Klärschlammverordnung	KlärschlammVO
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	KWKKG
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Bundesgesetz	KrW-/AbfG
Luftverkehrsgesetz	LuftVG
Personenbeförderungsgesetz	PBEFG
Raumordnungsgesetz des Bundes	ROG
Raumordnungsverfahren	ROV
Seilbahnverordnung	SeilbV
Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	AwSV
Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	1. BImSchV
Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge	MautHV
EG-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)	
Wasserhaushaltgesetz	WHG
Wasserrahmenrichtlinie	WRRL

Bayerisches Recht

Bezeichnung	Abkürzung
Abfallwirtschaftsplan Bayern	AbfPV
Bay. Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz	Bay ESG
Bayerische Bauordnung	BayBO
Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	BayAbfG
Bayerisches Abwasserabgabengesetz	BayAbwAG
Bayerisches Bodenschutzgesetz	BayBodSchG
Bayerisches Denkmalschutzgesetz	DSchG
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	BayEUG
Bayerisches Immissionsschutzgesetz	BayImSchG
Bayerisches Jagdgesetz	BayJagdG
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm	KULAP
Landesentwicklungsprogramm Bayern	LEP
Bayerisches Landesplanungsgesetz	BayLplG
Bayerisches Naturschutzgesetz	BayNatSchG
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	BayStrWG
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	BayVwVfG
Bayerisches Waldgesetz	BayWaldG
Bayerisches Wassergesetz	BayWG
Erosionsschutzverordnung	ESchV
Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern	BayÖPNVG
Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden	ANPV